Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts unter den Hohen Reichs-Vikarien

von

Egid Joseph Karl von Fahnenberg
auf Burgheim
des gedachten kaiserlichen Kammergerichts Assessoren.

Erster Band

welcher die Zwischenreiche von 1519. 1612. 1619. 1657. 1711 und 1740. enthält.

Lemgo,
im Verlage der Meyerschen Buchhandlung 179[illegible]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

An den

Hochwohlgebohrnen Reichsfreyherrn

von Borie

zu Schönbach, auf Neuhaus Salzburg, Thurnhof und Eichenhausen ꝛc.

Commenthur des Königlich-Ungarischen St. Stephans Ordens, Ihro Kaiserlichen Majestät Josephs II. glorwürdigsten Andenkens, wie auch Sr. Königlichen Majestät in Ungarn und Böhmen wirklichen Geheimen-Rath, auch Staats-Rath, Erzherzoglich-Oesterreichischen Directorial und Herzoglich-Burgundischen Reichstags-Gesandten.

Meinen

Höchstzuverehrenden Herrn Oheim.

Höchstzuverehrender
liebster Herr Oheim!

Ihrem Unterricht im deutschen Staatsrecht verdanke ich meine, wiewohl eingeschränkte Kenntnisse in diesem Fach; Ihrem lehrreichen Beyspiel, den Fleiß und die Liebe zu den Wissenschaften; Ihrer Empfehlung meine Anstellung in Erzherzoglich-Oesterreichischen Diensten, und die Herzoglich-Burgundische Präsentation ans Kammergericht.

Immerhin war ich für diese vielen Wohlthaten gefühlvoll dankbar, ohne jedoch Gelegenheit zu finden, diese Gesinnung zu offenbaren.

Daher widme ich Ihnen dieses Werk, und bekenne dabey vor der ganzen Litterarischen Welt, daß ich Ihnen alles zu danken habe.

Unbeschreiblich groß würde meine Freude seyn, wenn diese meine Arbeit Ihren Einsichtsvollen Beyfall erhalten sollte. In schuldiger Verehrung beharre ich unwandelbar

des Herrn Oheims

Wezlar den 4ten Jun. 1790.

treu gehorsamster Neffe
der Verfasser.

Vorrede.

In den Wahlreichen entstehen, bey der Erledigung des Throns, vielfache Anstände, weil gewöhnlich keine zureichende Vorschrift vorhanden ist, wer einsweil, bis zur Wahl des neuen Regenten, die Staatsverwaltung führen soll.

In unserm deutschen Reich ist das zwar durch Reichsgeseze festgesezt, dabey sind jedoch die Rechte und die Gewalt der hohen Reichsvikarien so deutlich nicht angezeigt, daß darüber nicht schon vielfältige Zweifel in ältern und neuern Zeiten entstanden wären.

Wegen der keinen Verzug leidenden Administration der Reichsjustiz, ist zwar die Verordnung

der goldnen Bull, für die damalige Gerichtsverfassung, ganz deutlich. Diese hat sich aber nach Entstehung des Kaiserlichen-Reichs Kammergerichts sehr verändert.

Das Verhältniß dieses höchsten Reichsgerichts zu den hohen Reichsvikarien war daher Anfangs unbekannt.

Wie sich dieses Verhältnis nach und nach gebildet, worin es eigentlich bestehe, welche Schicksale das Kammergericht während der, seit seiner Stiftung, vorgefallenen acht Zwischenreichen, erfahren hat, ist der Gegenstand dieser Geschichte, die für alle Freunde der deutschen Staatsverfassung, wie ich mir schmeichle, allerdings interessant seyn wird.

Da ich diese Arbeit in Nebenstunden, größten Theils ermüdet von häufigen Amtsgeschäften, verrichtet habe, so darf ich wohl von allen billig Denkenden eine nachsichtige Beurtheilung erwarten. Jede Erinnerung und Verbesserung des Kenners wird mir jedoch allzeit willkommen seyn.

Fahnenberg.

Ge-

Geschichte
des kaiserlichen Kammergerichts unter den Hohen Reichs-Vikarien.

Erster Band
enthält die Zwischenreiche von 1519. 1612. 1619. 1657. 1711 und 1740.

§. 1.

Die Geschichte des kaiserlichen Kammergerichts unter den hohen Reichsvikarien in den Zwischenreichen, die seit der Stiftung dieses Tribunals entstanden sind, ist vollständig noch nicht bekannt.

Von dem Interregno, nach dem Tod Maximilians I. liefert zwar Freyherr von Harpprecht *) eine genaue Darstellung, und Deckherr **) beschreibt die Schicksaale des Kammergerichts während des Interregni von 1612. Auch trift man bey Moser ***) und König †) und zerstreuet bey Taffinger ††), Häberlin †††) und

*) Kammergerichtliches Staatsarchiv Th. IV.

**) Tr. de Interregnis et Vicariis in Opusc. 1.

***) Deutsches Staatsrecht Th. VIII. B. II. Kap. 1[illegible] §. 76 bis 127.

†) Von den hohen Reichsvikariats-Gerechtsamen I. und II. Abhandlung.

††) Diss. de suprema in imperio R. G. Jurisdictione tempore interregni, und in Jurisprud. Cam. Sect. I. T. 2. §. 43. 48. 50. 54. 56. und 57.

†††) Diss. de lite inter Serenissimas Domus Bavaricam et

und Wedekind *) viele merkwürdige Umstände von den neuern Vikariatsregierungen an; gleichwohl liegen in den kammergerichtlichen Protocollen und Vikariatsacten noch manche unbenutzte wichtige Nachrichten, die über das Verhalten des Kammergerichts helleres Licht verbreiten, und die Lücken ausfüllen, die in vorberührten Erzählungen anzutreffen sind.

§. 2.

Interregnum vom 12. Jenner 1519. bis den 28. Junii gedachten Jahrs.

Schon in den ersten Zeiten des Kammergerichts entstand durch den Tod seines großen Stifters Maximilian I., ein, wiewohl nicht lang daurendes Zwischenreich. So bald das Kammergericht von dem am 12. Jenner 1519. erfolgten Tod des Kaisers Nachricht erhielt, beschloß dasselbe, Deputirte an Kurpfalz zu schicken. Diese sollten sich erkundigen, wie es der Kurfürst mit dem Kammergericht während der Vikariatsregierung wolle gehalten haben, und zugleich das Gericht seinem Schutz empfehlen.

Der Kurfürst versprach hierauf dem Kammergericht in sehr tröstlichen Ausdrücken den verlangten Schutz, erinnerte aber, daß sich das Gericht auch an Kursachsen, als Mitverweser des Reichs, wenden müsse,

et Palatinam super exercitio S. R. J. Vicariatus Rhenani, inter utramque domum amice composita.

*) Diss. Vicariorum J. R. G. originem ex archi-officiis, progressum Palatini ex actis Imperii publ. usque ad amicabilem compositionem, Jura ex aurea Bulla aliisque Imperii legibus sistens.

müsse, indem sich der Kurfürst des Vikariats nicht weiter unterziehe, als ihm solches nach der güldnen Bull gebühre. Zugleich überlegte der Kurfürst mit den Deputirten, wie es mit der Ausübung der Jurisdiction, mit dem hinterlassenen kaiserlichen Siegel, und der Kanzley immittels zu halten sey; denn hierwegen war man noch unentschlossen; weil der Fall neu, und noch nicht vorgekommen war *).

§. 3.

In der hierwegen gehaltenen Conferenz, behaupteten zwar Anfangs die Kurpfälzischen Räthe, das Kammergericht sey allein unter dem Namen und der Authorität des Pfälzischen Vikariats fortzusetzen. Als aber dagegen die Deputirten Assessoren einwandten, daß Kurpfalz nicht allein Vikarius im ganzen Reich sey, so wurde die erste Behauptung dahin limitirt, daß das Kammergericht nur im Rheinischen Vikariatsdistrict, im Namen Kurpfalz, Recht sprechen solle. Wegen den Kurmainzischen Rechten bey der Kanzley wurde beliebt, daß ein Bevollmächtigter des Erzkanzlers, wenn die kaiserlichen Siegel zerschlagen, und die Acten obsignirt würden, beygezogen, das Vikariatssiegel aber dem Kammerrichter zugeschickt werden solle **).

§. 4.

In dem bald hernach ins Reich erlassenen Vikariatspatent erklärte der Kurfürst: daß es seine Meynung nicht

*) Freyherrn von Harpprecht Kammergerichtliches Staatsarchiv. Th. IV. S. 57.

**) Harpprecht a. a. O. S. 58. folg.

nicht sey, am Kammergericht während seiner Reichsverwesung was zu verändern; vielmehr wolle er demselben seinen Fortgang lassen, daher er dann allen Partheyen, die an dieses Gericht sich wenden würden, Schuß und Schirm verspreche, auch die übrigen Stände ersuche, ein gleiches zu thun *).

Die Zahl der Assessoren war aber damal sehr gering. Der Kammerrichter hatte sich, sobald er den Tod des Kaisers vernahm, vom Gericht entfernt. Das Collegium beschloß daher, die erledigten Stellen zu besetzen, hierwegen an die Präsentationshöfe Erinnerungsschreiben zu erlassen, und den Kammerrichter zurückzuberufen **).

§. 5.

Was Kursachsen dem Kammergericht antwortete (§. 2.), ist nicht bekannt. Nach den vorhandenen Nachrichten übte das Kammergericht die Jurisdiction allein im Namen des Kurfürsten von der Pfalz aus, wiewohl nur in dem Rheinischen Vikariatsdistrict. Die Expeditionen sind unter dem Titel: Herrn Ludwigs Pfalzgrafen bey Rheln, Herzogen in Bayern, des heiligen Römischen Reichs Erztruchses und Kurfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechts Fürsehern und Vikarii ausgefertigt, mit der Unterschrift:

ad mandatum Domini in praefatis Provinciis provisoris et vicarii, proprium.

Auf dem hierzu gebrauchten Vikariatssiegel wird der Kur-

*) Harpprecht a. a. O. S. 137.
**) Harpprecht a. a. O. S. 63.

Kurfürst auf dem Thron sitzend vorgestellt, und hält in der rechten Hand den Reichsapfel, und in der linken den Gerichtsstaab. An den Fuß des Throns ist das pfälzische und bayerische Wappen angelehnt. Die Umschrift lautet:

Sigillum judicii Camerae *Imperialis*, Ludovici Comitis Palatini Rheni, Bavariae ducis, S. R. J. Archidapiferi Principis Electoris, in partibus Rheni, Sueviae et Juris franconici, Provisoris, et Vicarii *).

§. 6.

Daß das Vikariatssiegel an Kurmainz als Reichserzkanzler nicht überschickt; sondern dem Kammerrichter (§. 3.) von Kurpfalz anvertraut worden, erregte zu Mainz Unzufriedenheit. Man wollte den hohen Reichsvikarien die Einmischung in die Kanzleygeschäfte nicht zugeben. Die Kanzleypersonen erhielten daher die Weisung, sich ferner nicht zur Expedition der erkannten Processe gebrauchen zu lassen. Dadurch entstand eine völlige Inactivität der Kanzley. Das Reichsvikariat fand sich daher bewogen, einen Vice-Protonotarium aufzustellen, und durch die Leser die Expeditionen fertigen zu lassen. Von diesen allein sind auch die ausgefertigte Processe unterschrieben mit dem Beysatz: ex Commissione Speciali praefati Domini Vicarii. Dieses Mißverständniß, bemühete man sich durch Correspondenz beyzulegen, wobey Kurpfalz wiederholt anerkannte, daß die Kammergerichtskanzley, von dem Reichs-

*) Harpprecht a. a. O. auf dem Titelkupfer.

Reichserzkanzlariat hauptsächlich abhange, und daß die Meynung nicht gewesen, Kurmainz an dieser Gerechtigkeit was zu entziehen *).

§. 7.

Da man schon damals dafür gehalten, der Gerichtszwang des Kammergerichts höre durch den Tod des Kaisers nicht auf, sondern werde von gesammten Reichswegen unter hoher Authorität, Namen und Siegel des Reichsvikariats ohnunterbrochen fortgesezt, erhellet daraus sehr deutlich, daß die vorerwehnte, an Kurpfalz abgeordnete kammergerichtliche Deputirte, nicht um Bestätigung des Gerichts, sondern allein um den Schuz und die Siegel gebeten, und nur angefragt haben, auf welche Art die dem Kammergericht ordinario modo von Kaiser und Reich übertragene Jurisdiction fortgesezt werden solle. Merkwürdig ist es auch, daß auf dem Vikariatssiegel die Benennung: Camera *imperialis* vorkömmt.

§. 8.

Die Activität des Kammergerichts während des Vikariats war aber nicht von langer Dauer. Die erledigten Assessorstellen wurden von den hohen Präsentanten, obgleich das Kammergericht darum gebeten hatte (§. 4.), nicht wieder besezt. Die Kanzley stand, wegen des vorberühr-

*) Die hierwegen zwischen Kurpfalz und Mainz gewechselte Schreiben sind bey Harpprecht a. a. O. S. 159. aufbewahrt. Von der Kurmainzischen Gerechtsame bey der kammergerichtlichen Kanzley unter den Reichsvikarien Vid. Taffinger in cit. Diss. §. 18. nota f.)

berührten Streits zwischen dem Erzkanzler und dem Reichsvikariat, ganz stille. Dazu kamen noch ansteckende Krankheiten, die vielen Menschen das Leben raubten. Es ward daher beschlossen, die Kammeralen einsweilen zu beurlauben. Den 4ten November gedachten Jahrs wurde hierwegen, zwischen dem Kammerrichter und dem kurpfälzischen Kanzler, eine Conferenz gehalten. Dabey kam man dahin überein, das Kammergericht zwar nicht ganz aufzuheben, jedoch einsweilen bis zur Ankunft des immittels zum Kaiser gewählten Karl V. in Ruhe zu sezen.

Damit aber im Reich niemand Rechtlos gelassen werde, fand man räthlich, die Partheyen mit ihren Processen, in soferne Gefahr auf dem Verzug hafte, wie auch mit den neuen Sachen immittels ans Vikariatsgericht zu verweisen. Die kammergerichtliche Proceßacten sollten in Beyseyn Kurmainzischer Abgeordneten verschlossen, und der Schlüssel zum Gewölbe so wie die Siegel Kurpfalz als Reichsverweser zugestellt werden *).

§. 9.

Nach diesem Conferenzschluß wurde die Beurlaubungsfeyerlichkeit, in Beyseyn des Kurmainzischen Gesandten, von dem Kurpfälzischen Kanzler im Gerichtshause öffentlich vorgenommen, und dabey erklärt: daß das Reichsvikariat gesinnt gewesen, das Kammergericht nicht nur gleich anfangs in seiner Activität zu erhalten, sondern auch bis zur Ankunft des Kaisers fortzusetzen, wel-

*) Harpprecht a. a. O. 81 und 84.

welches aber die vorberührte Hindernisse nicht zugelassen hätten. Der Kurmainzische Gesandte bemerkte dabey, daß der Stillstand des Kammergerichts vornemlich daher rühre, daß die Vikariatssiegel dem Erzkanzler nicht überliefert worden. Kurpfälzischer Seits wurde hierauf erwiedert, daß der entstandene Streit aus wechselseitigem Mißverstand ganz allein entstanden sey, indem Kurpfalz den Kurmainzischen oder Kursächsischen Gerechtigkeiten zu nahe zu treten niemal die Absicht gehegt habe. Bey dieser Gelegenheit entstand auch die Frage: Ob nicht Kurmainz befugt sey, durch seine Kanzley die vikariatsgerichtliche Processe expediren zu lassen. Kurpfälzischer Seits hielt man zwar dafür, daß dieses dem Herkommen zuwieder sey; am Ende verglich man sich jedoch, daß Kurpfalz das Vikariatssiegel und die Direction der Kanzley seinem Kanzler, wie ehedem auch geschehen, anvertrauen möge, jedoch mit Zulassung, Bewilligung und auf special Befehl von Kurmainz, unnachtheilig eines jeden Rechten *).

§. 10.

Am 6ten August 1520. gab Karl V. dem Kurfürst zu Pfalz von seiner Ankunft in Deutschland und dem Antritt der Regierung Nachricht, wodurch das Reichsvikariat sich endigte. Gleich auf den ersten 1521. zu Nürnberg gehaltenen Reichstag brachte der Kaiser mit Rath der Reichsstände das Kammergericht wieder in Gang **).

Die

*) Harpprecht a. a. O. S. 85. folg. wo auch der nurerwehnte Vergleich Num. 279. befindlich ist.

**) Assessor von Ludolf in adpend. X. ad Commendat. System. de J. C. Pag. 354.

Die immittels am Vikariatshofgericht verhandelte Processe wurden demnächst ans Kammergericht verwiesen.

§. 11.

Interregnum vom 10ten Jenner 1612. bis den 14ten Junius gedachten Jahrs.

Nachdem in 93 Jahren kein Interregnum entstanden war, gab der Tod Kaiser Rudolfs II. hierzu abermal Anlaß. Kurmainz ertheilte bereits den 26ten Jenner 1612. dem Kammergericht hiervon Nachricht, und bath den Kammerrichter, wenn Kurpfalz sich des Siegels oder der Direction der Kanzley anmaßen sollte, die allein dem Erzkanzler gebühre, den Kanzleyverwalter und die übrige Kanzleypersonen ernstlich anzuweisen, auf die pfälzische Befehle sich im geringsten nicht einzulassen, noch einige Processe auszufertigen, oder das kaiserliche Siegel jemand andern als dem Erzkanzler auszuliefern *).

§. 12.

Der Kurfürst von der Pfalz war damals minderjährig.

Pfalzgraf Johann von Zweibrücken, dem im Kurfürstlichen Testament die Vormundschaft anvertrauet war, und Philip Ludwig von Neuburg, als nächster Agnat, stritten sich um die Administration der Kur- und des Reichsvikariats.

Ersterer, der Pfalzgraf von Zweybrücken kam auf den sonderbaren Gedanken, das Kammergericht sey

*) Harpprecht a. a. O. im Vorbericht §. 6.

dem pfälzischen Vikariat, weil es im rheinischen Kreiß gehalten werde, ganz allein, mit Ausschließung von Kursachsen unterworfen. Er schickte daher eine Gesandschaft ans Kammergericht, die am 25sten Jenner gedachten Jahrs vorstellte: im pfälzischen Archiv fänden sich Nachrichten, daß das kaiserliche Kammergericht nach dem Tod des Kaisers nicht allein in des Pfalzgrafen und Kurfürsten, als Reichsvikarien, Schutz und Schirm begriffen, sondern daß auch der Kurfürst alles das, was der Kaiser am Kammergericht zu verordnen und zu disponiren befugt sey, verordnen und verfügen könne. Da nun der Pfalzgraf nöthig finde, das Kammergericht in seinem Wesen und Esse zu erhalten, so bestättige und confirmire er dasselbe als Reichvikarius, dergestalt daß ein jeder an seinem Ort, in seinem Amt, Verrichtung und Geschäften nach seiner Pflicht dermal eben so, als bey Lebzeiten des Kaisers, mit Ertheilung gleich durchgehender Justiz verfahren solle. Daher dann der Pfalzgraf dem Collegio Camerali, und allen dessen Verwandten die Administration der Justiz als Vikarius auftrage und anbefehle, bis wieder ein ordentliches Oberhaupt im heiligen Reich seyn werde. Dabey begehre auch der Pfalzgraf dem Herkommen gemäß, seinen Namen und Titel als Reichsvikarius künftig bey den Processen und Gebotsbriefen, die vorhin unter des Kaisers Namen ausgefertigt worden, zu gebrauchen. Die kammergerichtliche Kanzley werde derselbe mit dem Vikariatssiegel nächstens versehen, wie er dem Kurfürsten zu Mainz bereits versprochen habe. Dem fügten die pfälzische Gesandten noch bey, daß aus den vorhandenen Vikariatsacten zu verspüren sey, daß bey vorigem Inter-

terregno das Kammergericht ein Vikariatshofgericht, auch der Kammerrichter des Vikariats Hofrichter, in den Processen, und andern kammergerichtlichen Verrichtungen genannt worden; daher es dann dem Pfalzgrafen dermal schicklich zu seyn scheine, das Gericht **das Vikariatskammergericht** zu nennen *).

§. 13.

Das Kammergericht antwortete: daß es zuvor in den Vikariatsacten wegen Wichtigkeit der Sache nachschlagen, demnächst aber sich schriftlich weiter erklären wolle. Sobald man zu Mainz hiervon Nachricht erhielt; erließ der Kurfürst am 1sten Februar gedachten Jahrs ans Kammergericht ein sehr merkwürdiges Schreiben.

Hierin heißt es: Da des kaiserlichen Kammergerichts Jurisdiction durch das römische Reich, und also weiter als der rheinische Vikariatsdistrict sich erstrecke, und durch gemeine Stände des Reichs unterhalten werde, so wolle sich der Erzkanzler zwar nicht versehen, daß der Administrator der Kurpfalz sich des Vikariats in berührtem Kammergericht, als **wenn dessen Jurisdiction durch den Tod des Kaisers gefallen wäre, anmaßen werde.** Wenn es jedoch geschehen sollte, so dürfte sich das Kammergericht am wenigsten präjudiciren, wenn es sich bey einer solchen Zumuthung auf Kurmainz und die übrigen Kurfürsten, ohne deren Vorwissen das Collegium

*) Deckherr in der gründlichen historischen Nachricht von Interregnis und Vikariaten (nach seinen Consultationen) S. 37. Num. 2.

legium in solch einem wichtigen Fall sich nicht erklären könne, berufen wollte. — Sollte aber gleichwohl nicht zu erhalten seyn, daß die kammergerichtliche Jurisdiction bis zur Wiederbesetzung des kaiserlichen Throns ferner ausgeübt werde, so hoffe der Kurfürst, daß mit der Erörterung der Processe immittels nicht werde eingehalten, sondern die Partheyen beym Antritt der neuen Regierung mit einer guten Anzahl Endurtheilen pro felici auspicio erfreuet werden *).

§. 14.

Von Pfalzneuburg wurde gleichfalls eine Gesandschaft ans Kammergericht abgeordnet, die in ihrem, am 18ten Februar gedachten Jahrs abgelegten Vortrag die Rechte von Pfalzneuburg auf die kurpfälzische Vormundschaft und die Vikariatsregierung auszuführen sich bemühete, und darauf vom Collegio Camerali verlangte, den Pfalzgrafen als Reichsvikarium zu erkennen, der dagegen dem Kammergericht seinen Schutz versichern, und dasselbe in dem Stand und Wesen, worin es sich nach dem Tod des Kaisers befunden, confirmire und bestätige **).

Die Antwort, welche das Kammergericht hierauf ertheilte, war die nemliche, welche vorhin die Pfalzzweybrückische Gesandten erhalten hatten.

Als nun das Kammergericht die Sache in reife Ueberlegung zog, ward dafür gehalten, 1) daß, bey diesem zwischen Pfalzzweybrücken und Neuburg vorwaltenden

*) Harpprecht a. a. O. im Vorbericht. §. 7.

**) Deckherr a. a. O. S. 19. Num. 1.

den wichtigen Streit, das Kammergericht gegen beyde Fürsten sich nicht anders als ganz unpartheyisch erzeigen, und keinem mehr als dem andern einräumen könne. 2) Daß sich das pfälzische Vikariat auf die Lande am Rhein, Franken und Schwaben einschränke, mithin seine Kraft und Würkung über das Kammergericht nicht allein erstrecken könne, indem dieses ein allgemeines Gericht im ganzen Reich sey, und sich von den Vikariats-Hofgerichten durchaus unterscheide; 3) daß bey leztem Vikariat die Benennung: Vikariathofgericht, dem Kammergericht nicht zugemuthet worden sey; 4) daß, wenn das Kammergericht, wie dermal, wohl besezt und von ihm die Beförderung der rechtshängigen Sachen zu erwarten sey, die Bestellung eines Vikariatshofgerichts für überflüssig zu achten; daß 5) das Kammergericht, als ein beständiges, allgemeines und immerwährendes Gericht, die Confirmation und Bestätigung der Reichsvikarien nicht nöthig habe; und in der Ausübung der Justiz von den Reichsvikarien so wenig als von kaiserlicher Majestät gehindert werden könne; daß sein Glanz und Ansehen durch den Tod des Kaisers nichts verliehre, noch während des Zwischenreichs einen Zuwachs erhalte; daß endlich 6) bey den Expeditionen nunmehr zwar das Vikariatssiegel zu gebrauchen sey, wenn sich zuvor die Reichsvikarien hierüber vergleichen, und solches dem Reichserzkanzler zu weiterer Bestellung zuschicken würden *).

*) Deckherr a. a. O. S. 49. Num. 10.

§. 15.

Diesen Grundsätzen gemäß antwortet das Kammergericht den beyden Pfalzgrafen am 8ten gedachten Monats Februar, daß es sich in den unter ihnen entstandenen Vikariatsstreit nicht mischen, und, bevor dieser beygelegt sey, die verlangte Veränderung des Titels nicht vornehmen könne, und eben so wenig wegen des Kanzleysiegels dem Kurfürsten zu Mainz als Reichserzkanzler vorzugreifen gedenke, vielmehr beyden Pfalzgrafen überlasse, ihr Vorhaben gehörigen Orts anzubringen und zu berichtigen. Uebrigens werde das Kammergericht immittels nichts destoweniger, nach wie vor, seinen Pflichten gemäß, die Justiz jedermann dergestalt ertheilen und administriren, wie es an sich selbst recht und billig, auch sonst der, durch kaiserliche Majestät, die Kurfürsten und sämmtliche Stände aufgerichteten und confirmirten Kammer-Gerichtsordnung, wie auch den Reichsconstitutionen gemäß sey, damit das höchste Gericht in gutem beständigem Wesen erhalten und continuirt werde *).

§. 16.

Am 15ten des mehrgedachten Monats erhielt das Kammergericht von Kursachsen ein, gegen die pfälzische Absichten gerichtetes Protestationsschreiben. In diesem wurde bemerkt: daß es zwar löblich und rühmlich sey,

*) Deckherr a. a. O. S. 45. Num. 6.

sey, daß Kurpfalz das Kammergericht in seinem Wesen zu erhalten, und dadurch die Administration der Justiz zu befördern gedenke; daß auch dagegen nichts einzuwenden wäre, wenn sich das pfälzische Vikariat aufs ganze Reich, von dem das kaiserliche Kammergericht gemeinschaftlich unterhalten werde, erstreckte; nachdem aber das rheinische Vikariat auf einen gewissen Bezirk sich einschränke, das Kammergericht aber von den zum pfälzischen Vikariat gehörenden Ständen nicht allein bestellt worden, noch seine Authorität und Hoheit erlangt habe, vielmehr die im sächsischen Vikariatsdistrict begriffene Stände ebenmäßig dazu gehörten, indem das Gericht alle Stände des Reichs insgemein repräsentire, in der güldnen Bull auch ausdrücklich versehen sey, daß Kursachsen neben Kurpfalz gleichen Rechts sich gebrauchen solle, so könnten Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren, als die mehr Verständigen, leicht einsehen, daß die Confirmation und Bestättigung des Kammergerichts dem Pfalzgrafen einzig und allein nicht, sondern zugleich auch Kursachsen mit zustehe. Der Kurfürst ersuche daher das Collegium, für sich hierin weiter nichts vorzunehmen, sondern so lange in Ruhe zu stehen, bis dasselbe mit dem Reichserzkanzler hierwegen communicirt, und mit dem Pfalzgrafen sich freundlich verglichen habe *).

*) Deckherr a. a. O. S. 46. Num. 7. und König a. a. O. I. Abh. S. 49.

§. 17.

Immittels wuste sich Pfalzzweybrücken bey der pfälzischen Kuradministration zu erhalten *).

Zum Besitz der ausschließenden Gewalt über das Kammergericht konnte jedoch der Pfalzgraf nicht gelangen. Außerdem erregte auch die reformirte Religion, wozu sich Pfalzzweybrücken bekannte, bey mehrern Ständen großes Bedenken. Dadurch wurde denn der Pfalzgraf bewogen, mit Kursachsen in Güte sich zu vergleichen, des ausschließenden Vikariats und der Provision über das Kammergericht sich zu begeben, und Kursachsen die Mitvikariatsregierung ferner nicht zu widersprechen **). In der hierwegen den 30ten Merz 1612. zu Heidelberg von den pfälzischen und sächsischen Abgeordneten gehaltnen Conferenz ward beschlossen, daß künftig während des Zwischenreichs die kammergerichtliche Processe in beyder hoher Reichsvikarien Namen conjunctim ausgefertigt und gesiegelt, auch in das Siegel neben dem Reichsadler die beyde Kurinsignien, als der Reichsapfel und die Schwerter, zu größrer Authorität gesezt werden sollen ***).

§. 18.

*) Kursachsen hielt es mit Zweybrücken, weil dessen Besiz von den mehrsten Ständen für manutenibel gehalten wurde. Moser a. a. O. Th. VII. S. 428.

**) Quod Vicariatus Saxonicus circa Cameram quoque concurrat, licet hoc judicium in terris Vicariatus Rhenani sedem suam habeat, docet Gribner de jur. Vicariorum. §. 8. S. 12.

***) Bey Moser im alten Staatsrecht. Th. 8. S. 131. ist das Conferenzprotocoll zu finden.

§. 18.

Das hiernach verfertigte gemeinsame Siegel, das an Größe einem Reichsthaler gleicht, und aus dem doppelten Reichsadler mit zwey Herzschildern bestehet, in denen die Erzamts-Kleinodien, nemlich im rechten Schild der Reichsapfel, und in dem linken die zwey Schwerter vorkommen, führt die Umschrift: Palatinus et Saxo, Vicarii vacante Imperio 1612. Beyde hohe Reichsvikarien überschickten solches Kurmainz, und der Reichserzkanzler übergab es dem Kanzleyverwalter. In der hiervon dem Kammergericht am 5ten May gedachten Jahrs ertheilten Nachricht bezog sich der Erzkanzler auf vorerwehnten Vergleich, wonach sich beyde Reichsvikarien nunmehr eines gemeinsamen Vikariatssiegels, wie auch der Formul, wie die Processe tempore interregni ausgefertigt werden sollen, vereinigt hätten, und bemerkte dabey, daß das kleinere Siegel zu den geringeren Expeditionen nächstens folgen solle *).

§. 19.

Dieser zwischen Pfalzzweybrücken und Sachsen geschlossene Vergleich, war den Ansprüchen von Pfalzneuburg sehr nachtheilig. Das Kammergericht fand daher bey dem gefaßten Entschluß, sich ganz unpartheyisch in diesem Streit zu betragen (§. 14.), bedenklich, von dem eingeschickten Siegel Gebrauch zu machen.

Der Administrator der Kurpfalz war aber hiermit nicht zufrieden. In seinem Schreiben ans Kammerge-

---

*) Deckherr a. a. O. S. 48. Num. 9.

mergericht vom 2ten Merz gedachten Jahrs beschwerte er sich darüber sehr laut, und drohte mit einem Recurs ans kurfürstliche Collegium *).

Das bewog endlich das Kammergericht, die immittels gehemte Expedition zu eröfnen. Dem Pfalzgraf zu Neuburg ward hierauf (per loquatur) bekannt gemacht, daß sich das Kammergericht in den Vikariatsstreit ferner nicht mischen könne, indem es herkömmlich sey, das Siegel in der Kanzley zu gebrauchen, welches von Kurmainz überschickt werde **).

§. 20.

Am 25ten May gedachten Jahrs erhielt das Kammergericht von den Reichsvikarien ein Präsentationsschreiben, worin der Erbschenk von Limburg an die Stelle des Präsidenten Grafen zu Hohenzollern, der seine Resignation angezeigt hatte, ernannt wurde ***).

Hierbey fand aber das Kammergericht, weil die kaiserliche Dimission des Grafen von Hohenzollern vor erfolgtem Tod des Kaisers noch nicht ausgefertigt, mithin die Stelle als würklich erledigt nicht anzusehen wäre, billiges Bedenken. Die Reception kam daher, obgleich die Reichsvikarien in einem zweyten Schreiben dem

*) Deckherr a. a. O. S. 53. Num. 11.

**) Taffinger a. a. O. §. 19. nota f. In Sachen Grafen zu Bentheim Tecklenburg wider den Bischof zu Osnabrück, Herzogen zu Braunschweig, mdti auf die Pfandungsconstitution, ist eine unter dem Titel beyder hohen Reichsvikarien ausgefertigte Expedition anzutreffen.

***) Deckherr a. a. O. S. 55. Num. 12.

dem Kammergericht sehr bittere Vorwürfe hierwegen machten, nicht zu Stande *).

§. 21.

Zu vorberührten vielen Verdrüßlichkeiten kam noch hinzu, daß der Herzog in Bayern das unter dem Titel und Siegel der hohen Reichsvikarien, in Sachen Oettingen wider Bayern expedirte kammergerichtliche Mandat nicht respectirte, und die kammergerichtliche Jurisdiction nur alsdann, wenn sie unter kaiserlichem Namen ausgeübt würde, erkennen wollte **).

Die darauf glücklich vollzogene Wahl des Kaisers Mathias entfernte endlich alle diese Streitigkeiten. Auch kam damal schon die Frage vor: Ob bey Verpflichtung neuer Assessoren die in der Kammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 57. vorgeschriebene Eidesformel mit dem gewöhnlichen Anhang beyzubehalten, oder eine andere auf die hohe Reichsvikarien sich beziehende zu entwerfen sey. Es ward aber vom Kammergericht beschlossen, die alte Eidesformel beyzubehalten. Am 19. April gedachten Jahrs wurde der Assessor Balthasar Sylvius hiernach verpflichtet ***).

*) Deckherr a. a. O. S. 27. und 56. die hierwegen 1613. auf dem Reichstag geführte Beschwerde sind bey Londorp Th. 1. Pag. 121. und in Mosers altem Staatsrecht Th. 8. S. 145. zu finden.

**) Deckherr a. a. O. S. 57.

***) Taffinger Diss. 5. 17. nota i.

§. 22.

Interregnum vom 20. März 1619. bis den 10. Sept. gedachten Jahrs.

Nach dem Tod des Kaisers Mathias entstand abermal ein Interregnum. Das Reichsvikariat führte Kurpfalz und Sachsen ohne allen Widerspruch. Daß es beym Kammergericht eben so wie beym vorigen Interregno gehalten worden, erhellet aus dem pfälzischen Schreiben an Kursachsen. Hierin heist es: Demnach vor wenig Jahren, nach Absterben Kaiser Rudolfs, Pfalz und Sachsen eines gemeinsamen Siegels zu Justizsachen am kaiserlichen Kammergericht miteinander sich verglichen, und dieses Kurmainz zu weiterer Beförderung ans Kammergericht zugeschickt, so wäre Kurpfalz geneigt, es damit wieder also vorgehen zu lassen, wenn es Kursachsen ebenmäßig gefällig wäre *). In Sachen Waldeck wider den Landgrafen zu Hessen, befindet sich ein bereits am 22. April gedachten Jahrs unter dem Titel beyder hohen Reichsvikarien, des Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, und Kurfürsten Johann Georg zu Sachsen ausgefertigtes kammergerichtliches Mandat **).

§. 23.

So ruhig als dieses Vikariat ohngeachtet der Rebellion in Böhmen geführt wurde, war das nach dem Tod Ferdinand III. entstandene Interregnum nicht.

Inter-

*) König a. a. O. 1. Abh. S. 55.

**) Daß hier die weitere Nachricht fehle, darüber werden sich Kenner der Geschichte nicht verwundern.

Interregnum vom 23ten Merz 1657. bis den 21ten Jul. 1658.

Am 23ten März 1657 starb Ferdinand III. Das Kammergericht erhielt hiervon keine förmliche Notifikation. Gleichwohl fand es sich bewogen, am 6ten April darüber zu deliberiren: was bey diesem Sterbfall zu beobachten sey. Der Schluß fiel dahin aus: mit der Expedition der Processe einsweilen, bis das Vikariatssiegel ankommen werde, einzuhalten.

§. 24.

Bald darauf machten Kursachsen und Kurbayern dem Kammergericht den Antritt des Vikariats bekannt. Das kursächsische Schreiben war vom 6ten, und das Kurbayerische vom 13ten April gedachten Jahrs. In beydem ward dem Kammergericht der Schutz und die Protection der hohen Reichsvikarien versprochen, und unpartheyische Justiz zu administriren empfohlen (Num 1 und 2.) *). Dabey wurde in diesen Schreiben bemerkt, daß sich beyde Kurfürsten wegen der zu gebrauchenden Titulatur und des gemeinsamen Siegels verglichen hätten, und dieses an Kurmainz zu weiterer Beförderung an die kammergerichtliche Kanzley gelangen lassen würden.

§. 25.

In der Antwort vom 20ten und 30ten des nemlichen Monats, dankte das Kammergericht für den zugesicherten Schutz, und versprach, sobald das verglichene gemein-

*) Der Confirmation und Bestätigung des Kammergerichts wird in diesem Schreiben nicht gedacht. Vermuthlich war das die Folge des Kammergerichtlichen Schreibens §. 15.

gemeinsame Vikariatssiegel ankommen werde, sich der Gebühr nach allenthalben zu verhalten. (Num. 3 und 4.) Am 4ten May gedachten Jahrs gaben beyde hohe Reichsvikarien von nur erwehntem Vergleich dem Reichserzkanzler in einem gemeinschaftlichen Schreiben (Num. 5.) Nachricht, und bathen, das beyliegende Vikariatssiegel, wie herkömmlich, der Kanzley zuzustellen, damit nunmehr die immittels abgefaßte kammergerichtliche Erkenntnisse ausgefertigt werden könnten.

Kurmainz gab hiervon am 17ten des nemlichen Monats dem Kammergericht Nachricht. (Num. 6.)

§. 26.

Immittels war auch von Kurpfalz eine Gesandtschaft ans Kammergericht abgeschickt worden, um die kurpfälzische Ansprüche auf das rheinische Vikariat zu behaupten. Das Kammergericht fand aber nicht räthlich, in diesen Streit sich einzumischen. In der Antwort an Kurmainz vom 20sten May gedachten Jahrs (Num. 7.) bath daher das Kammergericht den Reichserzkanzler, durch selbstbeliebige Vermittlung die Sache dahin einzuleiten, damit das Collegium wegen des rheinischen Vikariatsstreits, womit es sich nicht beladen könne, keine unangenehme Begegnung erfahre, und die Administration der Justitz dadurch nicht gehemmet werde *).

§. 27.

*) Gleichwohl muste das Kammergericht von Kurpfalz viele Unannehmlichkeiten leiden. Sogar den Kammerbotten wurden die unter dem Vikariatssiegel gefertigte Processe abgenommen, wenn diese durch die Pfalz reiseten.

§. 27.

Die Exequien für den verstorbenen Kaiser waren bereits am 1ten May durch eine Todtenvigil eröfnet, und den folgenden Tag in der Dohmkirche zu Speyer gehalten worden. Der Kammerrichter, beyde Präsidenten, und die Assessoren beyder Religionen, wie auch die übrigen Cameralen erschienen dabey in Trauermanteln. Die Kanzley beschäftigte sich indessen mit den Expeditionen *). Das gemeinsame Vikariatssiegel ist von demjenigen nicht unterschieden, welches bey den vorhergehenden Zwischenreichen gebraucht worden; nur daß, statt Bavarus, Palatinus in der Umschrift stand **).

Außer diesem großen Siegel, wurde auch ein kleineres zu den geringen Ausfertigungen von den Reichsvikarien dem Reichserzkanzler zugeschickt, der solches gleichfalls dem Kanzleyverwalter zustellte, und davon dem Kammergericht am 14. Jun. gedachten Jahrs Nachricht gab. (Num. 8.)

§. 28.

Während dieses Reichsvikariats war der obersächsische Kreispräsentatus, David Berger, zur Assessorat-Stelle vom Kammergericht berufen worden, wobey denn die Frage entstand: wie es mit dessen Introduction und Ver-

*) Die hierzu von den Reichsvikarien vorgeschriebene Titulatur ist in Liers Formularbuch S. 5. zu finden.

**) In Sachen Korff und Hörde wider Hörde und Consf. appellationis ist von diesem Siegel ein Abdruck anzutreffen.

Verpflichtung zu halten sey? Bey der hierüber vorgenommenen Deliberation meynten zwar einige, die auf kaiserliche Majestät lautende Eydesformel müsse abgeändert und nunmehr auf die hohe Reichsvikarien eingerichtet werden. Die Mehrheit der Stimmen hielte jedoch dafür, daß diese Abänderung so wenig, als jene der Kammergerichtsordnung dem Collegio zustehe, vielmehr eine allgemeine Reichssache sey. Der Eyd der Assessoren sey auf kaiserliche Majestät und das Reich, als Haupt und Glieder, nicht aber auf die bloße Person des Kaisers gerichtet. Wenn demnach gleich die kaiserliche Person abgehe, so bleibe doch die kaiserliche Würde, und werde von den Reichsvikarien repräsentirt, daher auch diesen der Eyd wirklich abgelegt werde. Es wurde also beschlossen, es bey dem gewöhnlichen in der Kammergerichtsordnung vorgeschriebenen Eyd um so mehr zu belassen, als auch im Interregno von 1612. ein neuer Assessor (§. 21.) hiernach aufgeschworen habe *).

§. 29.

Da die Notarien in den Appellations- und übrigen Instrumenten des kaiserlichen Namens ganz unschicklich sich noch immerhin bedienten, so erinnerten solches die Reichsvikarien beym Kammergericht, das hiervon sämtlichen Procuratoren in der Audienz Nachricht gab. Sodann empfahlen auch die Reichsvikarien dem Kammergericht die Beförderung der Justiz in allgemeinen Ausdrücken, worauf dieses antwortete: Daß es auf die Ertheilung der Justiz immerhin allen Fleiß verwende.

Von

*) Harpprecht a. a. O. im Vorbericht §. 14. und 15.

Von der am 21ten Julii 1658. erfolgten Wahl Kaiser Leopolds, erhielt das Kammergericht bereits am 3ten August von Kurmainz Nachricht; und zur nemlichen Zeit ward der Kanzley das neue kaiserliche Siegel zugestellt. (Num. 9.)

Auch geruheten Kaiserliche Majestät das Betragen des Kammergerichts während des Interregni, und daß solches die kurpfälzische Prätension auf das rheinische Vikariat nicht anerkannt, in dem ans Kammergericht am 14ten October gedachten Jahrs erlaßnen Schreiben (Num. 10.) gut zu heißen.

§. 30.

Interregnum vom 17. April 1711. bis den 19. December gedachten Jahrs.

Am 17ten April starb Joseph I. Schon am 23ten des nemlichen Monats versammelte sich das Kammergericht, um zu überlegen, wie es bey diesem Sterbfall mit der Trauer und den Exequien zu halten sey. Dabey erklärte einer der Präsidenten, daß er, weil der Kaiser des Gerichts Oberhaupt sey, und ihm den Character eines Geheimenraths beygelegt habe, tiefe Trauer anziehen werde. Die Assessoren hielten aber dafür, daß es mit der Trauer und den Exequien eben so wie beym Tod Ferdinands III. zu halten sey. Es ward hierauf beschlossen, den ältesten unter den Procuratoren, der sich, wie es damals zu Speyer gehalten worden, noch erinnerte, hierwegen zu fragen. Dieser berichtete, daß bey Kaiser Ferdinands Tod der Kammerrichter, Marggraf zu Baaden, Collegio Camerali den Sterbfall ansagen lassen, und daß hierauf das Collegium die Condolenzvisiten

abgelegt habe.' Demnächst sey dem Präsidenten und Assessoren, auch übrigen Kameralen ein Tag zu den Exequien vom Kammerrichter bestimmt, und mit schwarzen Mänteln, auch mit Flor auf dem Hut zu erscheinen befohlen worden. Am bestimmten Tag seyn der Kammerrichter, die Präsidenten, Assessoren und übrige Cameralen vom Kammergerichtshaus in gewöhnlicher Ordnung in die Domkirche gegangen, wo eine Trauerpredigt und musikalisches Amt von der Clerisey gehalten worden, dem beyde Religiosverwandte durchaus beygewohnt hätten. In der Kirche sey ein schönes Castrum doloris auf Kosten des Domkapitels aufgerichtet, die Stühle schwarz behängt, auch über 1000 Lichter angezündet worden. Nach vollendeten Exequien habe das Collegium weiter nicht getrauret; außer der Kammerrichter, als Anverwandter des kaiserlichen Hauses. Hierauf wurde denn vom Kammergericht beschlossen, bey der alten Observanz, wie es tempore Ferdinandi III. gehalten worden, zu verbleiben, Salva cuiuscunque libertate religionis et conscientiae.

§. 31.

Zugleich wurde wegen der Expeditionen während des Interregnum erinnert, daß zwar diese nomine Imperatoris iam mortui nicht abgefaßt werden könnten, dabey jedoch nöthig sey, den Partheyen besonders in Sachen, wo Gefahr auf dem Verzug hafte, bis das Vikariatssiegel ankomme, durch Interims-Attestaten unter der Hand und Pettschaft des Kanzleyverwalters und ältesten Protonotars, gegen ziemliche Gebühr, zu helfen.

Dahin

Dahin fiel denn auch der Schluß des Plenums aus.

§. 32.

Am 9ten Junius gedachten Jahrs kam das kurpfälzische *) Notificationsschreiben vom 23ten May beym Kammergericht vor. (Num 11.) Hierin wird gesagt: Nachdem es durch den Tod Kaiserlicher Majestät dahin gediehen, daß die heilsame Justiz im Reich einsweilen von dem Reichsvikariat administrirt werden müsse, und hierbey dem Kurfürst die zur Ruhe und der Wohlfahrt des Reichs mitgereichende Beförderung des Kammergerichts sonderbar am Herzen liege, so habe er seines Orts dasselbe bestätigt und confirmirt, auch in seinen Schuz und Schirm genommen. Das Vikariatssiegel und die Titulatur zu den Expeditionen werde das Kammergericht nächstens durch Kurmainz erhalten.

§. 33.

Bald darauf kam das kursächsische Notificationsschreiben vom 18ten Junius gedachten Jahrs an. (Num. 12) Auch hierin wurde der Confirmation und Bestätigung des Kammergerichts gedacht; und dabey in Ansehung der Titulatur und des Siegels bemerkt, daß Kursachsen mit Kurpfalz hierüber noch nicht ganz einig sey, vielmehr die endliche Erklärung auf die hierwegen gethane verschiedene Vorschläge noch erwarte. Der hierunter

*) Kurbayern war damalen in der Acht und der Kurwürde beraubt. Häberlin Diss. de lite inter Domus Bavaricam et Palatinam super Exercitio Vicariatus &c. §. 29.

verborgene Anstand war, daß Kursachsen, als damals König in Pohlen, den königlichen Titel und das Wappen aus dem Vikariatssiegel nicht gerne weglassen wollte. Man machte hierwegen den Vorschlag: Daß ohne alle Consequenz der königlich pohlnische Titel und das Wappen dergestalt gebraucht würden, daß Kurpfalz mit Namen, Titel und Wappen unter dem König stünde; oder daß in der Umschrift des Vikariatssiegels gesetzt werde: Rex Poloniae, *Electores palatinus et saxo*, Vicarii imperii vacante imperio; oder daß zwey verschiedene Siegel, und eben so die Titulatur nach Verschiedenheit der Vikariatsdistricte, gebraucht würden *).

§. 34.

Als nun vorerwehnte beyde Schreiben am 28ten August gedachten Jahrs vom Kammergericht in Deliberation gezogen wurden, erregte der darin vorkommende Ausdruck: daß die hohen Reichsvikarien das Kammergericht bestätigten und confirmirten, um so größeres Bedenken, als sich dieses Ausdrucks beym vorigen Interregno (§. 24.) nicht war bedient worden. Hierbey wurde daher erinnert: man solle in glimpflichen Ausdrücken in der Antwort bemerken: daß das Kammergericht, ohne die Bestätigung und Confirmation der hohen Reichsvikarien abzuwarten, den Partheyen unausgesetzt Justiz administrirt habe. Die Mehrheit der Stimmen hielt jedoch dafür, man solle dem gebrauchten Aus-

---

*) Moser a. a. O. S. 152. §. 104. handelt davon umständlich.
König a. a. O. I. Abh. S. 57. folg.

Ausdruck nicht gerade zu widersprechen, sondern nur nach der Danksagung für den zugesicherten Schutz, durch eine Umschreibung zu verstehen geben: Man habe, nachdem des Kammergerichts Jurisdiktion durch den Tod des Kaisers nicht erloschen, in seinem Amt, wie noch, beständig fortgefahren, und sey bereit, solches ferner pflichtmäßig zu beobachten. In der hiernach entworfenen Antwort würde vorerwehnte Verwahrung dahin ausgedruckt: Gleichwie das Kammergericht nach berichtetem tödlichen Hintritt Kaiserlicher Majestät nicht ermangelt habe, der durch den Kaiser und sämmtliche Stände des Reichs aufgerichteten Kammergerichtsordnung, und den Reichsconstitutionen nach den darauf geleisteten Pflichten gemäß, in der Administration der Justiz fortzufahren; als werde dasselbe nicht ermangeln, sich ferner hiernach zu erzeigen, und so viel an ihm sey, darauf zu sehen, damit dieses höchste Gericht zu schleuniger Beförderung unpartheyischer Justiz, in beständigem Wesen continuirt, und erhalten werde*) Num. 13.)

*) Auch behielt das Kammergericht, bey der Unterschrift und in den Urteln und Dekreten, die Benennung Kaiserliches Kammergericht bey, wiewohl solches von Kursachsen in einem am 25ten September 1711 in Sachen des Herzogs zu Weymar wieder den Grafen zu Schwarzburg, ans Kammergericht erlassenen Schreiben geahndet wurde.

Ferner verdient bemerkt zu werden, daß der Assessor von Ludolf am 15ten Julius gedachten Jahrs nach der gewöhnlichen Eidesform aufgeschworen hat.

§. 35.

Immittels wurden die Anstände wegen der Titulatur und des gemeinsamen Siegels (§. 33.) durch Kurmainzische Vermittlung entfernt. Am 29ten Junius gedachten Jahrs gab Kursachsen dem Kammergericht hiervon Nachricht (Num. 14), und Kurmainz überschickte demselben die verglichene Titulatur. (Num. 15. a & b) Diese war folgende:

Im Namen und von wegen des heiligen Römischen Reichs, bey dieser Zeit der Erledigung desselben in Kraft der goldnen Bull verordneten Hochansehnlichen Vicarien, Kurpfalz, in den Landen des Rheins- Schwäbisch- und Fränckischen Rechts, wie auch des Königs in Pohlen, als Kursachsen, in den Landen des Sächsischen Rechts, und an Orten in solch Vikariat gehörend, fügen wir des heiligen Reichskammergerichts verordnete Präsidenten und Assessoren, in obhabender bestätigter und sonderbarer Vollmacht, hiermit zu wissen etc.

§. 36.

Als diese Formel beym Kammergericht abgelesen wurde, erregte der Ausdruck: aus sonderbarer bestätigter Vollmacht, billiges Bedenken. Es wurde daher beschlossen, in der zu ertheilenden Antwort zu bemerken, daß man die, in der überschickten Titulatur berührte sonderbare Vollmacht, auf die Expeditionen der Processe, ganz allein verstehe. In einer Nachschrift zu vorerwehnter Antwort wurde daher am Ende gesagt: Das Kammergericht zweifle nicht, daß die in der überschickten Formel

mel gedachte bestätigte Vollmacht von der Expedition der Processe einzig und allein werde zu verstehen seyn (Num. 16.)

Auch bey Kurmainz fragte sich das Kammergericht durch den Kanzleyverwalter hierwegen an, erhielt aber am 1ten August gedachten Jahrs zur Antwort: daß, nachdem das Hauptwerk ratione Sigillorum seine Richtigkeit habe, und der Anstand bey gedachter Formel den Stylum Judiciarium hauptsächlich concernire, und den Erzkanzlariatsgerechtigkeiten nichts ab- noch zuthue, der Kurfürst nicht gesinnt sey, sich weiters der Sache anzunehmen, sondern deren Besorgung dem Kammergericht, um hierwegen allenfalls mit den Reichsvikarien selbst zu concertiren, lediglich überlasse. Dieses fand aber das Kammergericht nicht räthlich, sondern gestattete vielmehr der Kanzley, nach der eingelangten Vorschrift zu expediren *).

Das dabey gebrauchte Vikariatssiegel kömmt mit dem von 1657 vollkommen überein; nur, daß (für Bavarus) Palatinus aus bekannten Ursachen stehet. (§. 32. in der Note.)

§. 37.

Daß sich das Kammergericht die vorerwehnte seltsame Titulatur gefallen ließ, dazu mag auch wohl vieles beygetragen haben, daß die damal anwesende Visitation

*) In Sachen von Floramonti wider Boogen appellationis. Ist eine solche Expedition mit dem noch wohl conservirten Vikariatssiegel anzutreffen.

tion einer ähnlichen Formel in ihren Decreten und Schlüssen sich bediente *). Denn auch diese oder vielmehr die Kaiserliche Commission war von den Reichsvikarien bestätigt worden. (vid. Num. 14.)

Immittelst war der Kammerrichter Fürst von Nassau-Hadamar gestorben. Kursachsen ernannte hierauf den ältesten Präsidenten Freyherrn von Ingelheim zum Kammerrichter-Amtsverweser; (siehe Num. 14, und Num. 17.) Das Kammergericht wandte hierwieder nichts ein, weil dasselbe bey Anwesenheit einer Visitation seines, in C. O. C. P. 1. T. 5. §. 1. gegründeten Wahlrechts, sich nicht bedient **).

§ 38.

Auch die Kammerrichterstelle wollten die Reichsvikarien besetzen. Kurpfalz brachte hierzu Anfangs den Grafen von Löwenstein-Wertheim, und in der Folge den Hoch- und Deutschmeister in Vorschlag, welcher denn auch von Kursachsen mitbeliebt wurde. (Num. 18 & 19)

Er

**) Moser a. a. O. S. 155. König I. Abhandlung der Reichsvikariatsgerechtsame §. 41. Faber's Staatskanzley Th. 17. S. 583 und 585.

*) Der Reichsgrafenstand war hiermit nicht zufrieden, überreichte daher den Reichsvikarien eine Vorstellung, worin behauptet wurde, daß, nach der Kammergerichtsordnung und der hundertjährigen Observanz, den unmittelbaren Reichsgrafen und Herrn, welche Stimm und Sitz im Reichsfürsten-Rath hergebracht, und das ihrige zu Unterhaltung des Gerichts beytrügen, das Recht zustehe, daß sie, und keine andere, zu Präsidenten verordnet werden könnten; welche Erfoderniß bey dem Freyherrn von Ingelheim nicht anzutreffen sey. Es erfolgte aber hierauf weiter nichts, als von Kurpfalz ein Salvatorium. Moser a. a. O. S. 158.

Er nahm aber die Kammerrichterstelle nicht an. Ohnehin hielten Ihn, als einen geistlichen Fürsten, mehrere Reichsstände hierzu nicht schicklich. *).

Auch präsentirten die Reichsvikarien zu der erledigten Stelle des advocatus fisci, den Lt. Bonn, der vom Kammergericht zur Aufschwöhrung gelassen wurde. (vid. Num. 14.) **)

§ 39.

Am 19ten December gedachten Jahrs wurde Karl VI. zum Kaiser gewählt. Das Kammergericht zog hierbey in Ueberlegung, ob nicht Seiner Majestät durch eine abzuordnende Deputation die Glückwünsche abzulegen, und die Angelegenheiten des Gerichts, besonders das Sustentationswesens, nachdrücklich zu empfehlen sey. Dabey fanden aber verschiedene Abstimmungen, weil es ungewöhnlich, Bedenken. Es wurde daher beschlossen, die Gratulation schriftlich abzustatten, jedoch den in Frankfurt sich aufhaltenden beyden Präsidenten aufzutragen, das Kammergerichtliche Schreiben dem Kaiser zu überreichen, und dessen Innhalt in allgemeinen Ausdrücken zu wiederholen.

§. 40.

Gleich nach erfolgter Wahl, am 20ten gedachten Monats nemlich, gab der Kurfürst von der Pfalz dem Kam-

*) Vid. Considerationes, welche bey Conferirung des Kammerrichteramts an den Hoch- und Deutschmeister vorgekommen, und die Reflexionen über diese Considerationen in Fabers Staatskanzley Th. 18 S. 403.

**) Während dieses Interregni sind auch verschiedene Standeserhöhungen von den Reichsvikarien vorgenommen und dem Kammergericht insinuirt worden.

Kammergericht von dem nunmehr geendigten Vikariat Nachricht (Num. 20); und Kursachsen foderte in einem ähnlichen Schreiben das Verzeichniß der während des Interregnum unter beyder Reichsvikarien Namen und Siegel ausgefertigten Kammergerichtlichen Erkenntnisse. (Num. 21.)

Von Kurmainz erhielt der Kanzleyverwalter den Befehl, sich der Vicariatssiegeln nunmehr ferner nicht zu bedienen. Auch geruheten der Reichserzkanzler, dem Kammergericht am zehnten Febr. 1712. zwey Exemplarien der neuen Wahlkapitulation, zur künftigen Nachachtung, zu überschicken *).

§ 41.

Interregnum vom 20ten October 1740 bis den 24 Jenner 1742.

Am 20ten October 1740 starb Karl VI. und schon am 27ten des nemlichen Monats erhielt der Kanzleyverwalter von Kurmainz den Befehl: auf der Leserey wegen Verwahrung der Acten das nöthige zu verfügen, ohne jedoch dadurch die Sessionen des Kammergerichts zu hemmen. Auch sollten die Expeditionen unter dem Kaiserlichen Siegel ferner nicht hinausgegeben, und nur die, bis zum Tod des Kaisers bereits abgefaßte Erkenntnisse, unter ihren vorigen Datis, annoch ausgefertigt werden. Das Reichsvikariatssiegel, sobald solches der Gebühr nach dem

---

*) Die Vikariatshandlungen werden in der Wahlkapitulation Art. III. bestätigt. vid. König a. a. O. I Abh. S. 119. folg.

dem Reichs-Erzkanzler überschickt werde, solle der Kanzleyverwalter unverweilt erhalten, um alsdann mit den Expeditionen wieder fortzufahren. Zugleich wurde der Kanzleyverwalter erinnert, von Niemand andern, als dem Erzkanzler Befehl anzunehmen.

§. 42.

Erst am 18ten Jenner 1741. gab der Kurfürst zu Sachsen von dem Antritt des Vikariats dem Kammergericht Nachricht. In diesem Schreiben erklärte der Kurfürst, daß er nöthig gefunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes und Beförderung dessen gemeiner Wohlfahrt, das Kammergericht seines Orts, gleichwie von Seiten des Convikariats ebenfalls geschehen werde, hierdurch zu confirmiren, und zu bestätigen, auch solches in seinen Schutz und Schirm zu nehmen; wie denn auch der Kurfürst an den Reichs-Erzkanzler das im Sächsischen Vikariatsdistrickt zu gebrauchende Siegel, sammt der Titulatur, um beyde der Kanzley zuzufertigen, übersendet habe. Num. 22. & 23.)

§. 43.

Als dieses Notificationsschreiben den 1ten Februar gedachten Jahrs in Pleno gelesen wurde, erregte der darin abermal gebrauchte Ausdruck: confirmiren und bestätigen rc. und das angekündigte separate Kursächsische Vicariatssiegel großes Bedenken. Es wurde jedoch beschlossen, wegen des Siegels vor der Hand blos in allgemeinen Ausdrücken zu antworten, und wegen der angeblichen Confirmation und Bestätigung des Kam-

Kammergerichts sich eben so, wie 1711. geschehen, zu verwahren. In der hierauf am 12ten Februar gedachten Jahrs erlassenen Antwort, wurde die Stelle, wegen des Siegels, dahin ausgedrückt: Uebrigens erwarte das Kammergericht von dem Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlern, das zur Expedition erforderliche Vikariatssiegel (Num. 24.)

§. 44.

Daß Chursachsen verlangte, die den Sächsischen Vikariatsdistrickt betreffenden Expeditionen unter dem alleinigen Kursächsischen Siegel und Titel ergehen zu lassen, daran war der bekannte rheinische Vikariatsstreit schuld.

Die beyden Kurhäuser, Bayern *) und Pfalz, hatten zwar 1724. nachdem sie mehrere Streitschriften gegen einander gewechselt **), sich verglichen, das Vikariat in gemeinschaftlichem Namen zu führen ***).

Als aber dieser Vergleich nach Karl VI. Tod völlig bekannt wurde, waren viele Stände mit einer gemein-

*) Die Restitution von Kurbayern geschah durch den Art. 15. des Baadischen Friedens.

**) Schon 1670 war ein Vergleich tentirt worden. König a. a. O. I. Abh. S. 153 bis 167. Kurmainz brachte ein drittes Vikariat in Vorschlag.
König a. a. O. II. Abh. S. 9. Die beyderseitige Gründe werden in Schweders Theatro praetensionum Tom II. 352. angeführt.

***) Mosers altes Staatsrecht Tom. VII. S. 466.
Olenschlager Geschichte des Interregni nach Absterben Karl des VI. P. 1. Sect. 5. S. 327 u. König a. a. O. I. Abh. S. 168.

meinschaftlichen Vikariatsregierung gar nicht zufrieden *). Auch Kurmainz wollte darin nicht willigen **), und behielt zugleich das, von Kursachsen eingeschickte Separatsiegel noch einsweilen zurück. Immittels wandte jedoch Kurmainz alle Mühe an, die vorwaltende Anstände zu entfernen, theilte zu dem Ende dem Kammergericht die hierwegen gepflogene Correspondenz mit, und verlangte dessen Gutachten über diesen wichtigen Gegenstand. (Num. 25 cum subadjunctis.)

§. 45.

Als nun hierüber vom Kammergerichte deliberirt wurde, hielte man dafür: Es sey für das Kammergericht, das vom ganzen Reich dependire, bedenklich, sich in die Vikariatsstreitigkeiten einzumischen. Die Regulirung der Vikariatssiegel berühre das Kammergericht ohnedem nicht, sondern Kurmainz, als Reichs-Erzkanzlern. Ob sich aber, die Reichsvikarien mehrerer Siegel bedienen könnten, schien zweifelhaft zu seyn. Einige Assessoren meinten, weil hierwegen die goldene Bull nichts vorschreibe, und die Reichsvikarien 1612. (§. 17.) eines gemeinsamen Siegels sich verglichen hätten, so werde es denselben wohl auch frey stehen, von diesem Vergleich wieder abzugehen, und sich eben so zweyer Siegel zu bedienen, als wie die Vikariatsdistrickte unter ihnen getheilt

**) König II. Abhandlung der Reichsvikariats Gerechtsame §. 19 bis 29 u. §. 38 folg.

*) Was der Reichserzkanzler hierwegen an Kurpfalz und Bayern geschrieben, ist bey König a. a. O. II. Abhandlung §. 37 S. 127 zu finden.

theilt seyen. Dagegen fanden andere gleichwohl bedenklich, die Expeditionen unter eines der hohen Reichsvikarien besonderm Siegel auszufertigen, wenn gleich der Citandus in dessen Vikariatsdistrict wohne, indem das Kammergericht nicht von einem, sondern beyden Reichsvikarien abhange, und die zu verwesende Kaiserliche Macht beyden hohen Reichsvikarien conjunctim zustehe. Dabey ward zwar die Erinnerung gemacht, daß es für den Sächsischen Vikariatsdistrikt hart seyn würde, wenn darin die Administration der Justiz, wegen das rheinischen Vikariats-Streits, gehemmt werden sollte; indem es doch ganz füglich geschehen könne, sich der separaten Siegel nach Verschiedenheit der Districte zu gebrauchen, und weil jeder Reichsvicarius in seinem District die Stelle des Kaisers vertrete.

Allein hierwieder wurde eingewendet, daß man von verschiedenen Distrikten nicht einmal genau wisse, unter welches Reichsvikariat sie gehörten *). Zugleich kamen mehrere Vorschläge, wie das gemeinsame Vikariatssiegel ohne Präjudiz eines oder des andern Theils eingerichtet werden könnte, — vor, und am Ende wurde beschlossen, auf das Kurzmainzische Schreiben zu antworten:

Seine Kurfürstliche Gnaden würden selbst ermessen, daß die Separirung oder Combinirung der Sie-

---

*) Hierüber haben sich die Hohe Reichsvikarien 1750. verglichen. In der neuen Wahlkapitulation Art. III. wird dieser Vergleich, den der Freyherr von Lynker in den Anlagen zur gedachten Wahlkapitulation S. 280 liefert — an den Reichstag verwiesen.

Siegeln, eine zwischen den hohen Reichsvikarien zu paciscirende und zu vereinigende Sache sey, in welche sich einzumischen, für das Kammergericht nicht allein bedenklich, sondern auch bey einem oder andern verantworlich seyn möchte. Man finde daher nicht räthlich, in diese Sache, welche die Reichs-Kanzley vorzüglich und allein angehe, sich zu mengen; wolle vielmehr mit Gedult abwarten, was der Kurfürst der Kammergerichtlichen Kanzley wegen der mehrberührten Siegeln für eine Anweisung ertheilen werde. Dabey könne man jedoch nicht verschweigen, daß bey längerer Verzögerung der Vikariatssiegel die Kanzley völlig zu Grund gehe, und die Justiz einen merklichen Abbruch leide. Zu wünschen wäre daher, daß ein Mittel erdacht werden könnte, die seitherigen Anstände zu heben. Hierzu scheine dem Kammergericht ein gemeinsames Siegel mit dem doppelten Adler, jedoch ohne Wappen, und mit der Umschrift.

Sigillum Vicariatus Rhenani & Saxonici;

und sodann bey der Expedition die generelle Titulatur, welche 1711 gebraucht worden *), am schicklichsten zu seyn. (Num. 26.)

§. 46.

Der Vorschlag des Kammergerichts wurde aber von Kursachsen nicht genehmigt. Man besorgte, dieses Nachgeben möchte so ausgelegt werden, als hätte Kursachsen das rheinische gemeinsame Vikariat still-schwei-

*) Versteht sich mit Weglassung der Clausel: aus sonderbarer bestätigter Vollmacht rc. Conf. §. 36 und 37.

schweigend anerkannt; und das combinirte Vikariatshofgericht zu Augsburg dürfte also fortgesetzt werden *).

Am 5ten April gedachten Jahrs bat daher Kursachsen den Reichserzkanzler, das überschickte Vikariatssiegel der Kammergerichtskanzley unverweilt, zum Gebrauch in dem Sächsischen Vikariatsbezirck, zuzuschicken, indem sich Kursachsen eine, in generalibus einzurichtende Titulatur und Signatur durchaus nicht werde gefallen lassen **).

§. 47.

Kurmainz antwortete hierauf am 24ten May gedachten Jahrs: daß für die gemeinsame Titulatur und Signatur ein kundbares Reichsherkommen vorhanden sey, wovon besonders, in Hinsicht auf das Reichsvikariat, den Reichsgesetzen gemäß, nicht so leicht abgegangen werden könne. Kursachsen räume ja selbst ein, daß wenigstens ein possessorium von 4 Interregnis für das gemeinschaftliche Vikariatssiegel streite. Was dagegen eingewendet werden könne, sey weit aussehend, und gehöre gleichsam ad Petitorium. Der von beyden Reichsvikarien 1612. geschlossene Vergleich gründe sich so sehr in der Natur der Sache, daß solcher nicht wohl wieder aufgehoben werden könne. Denn, da das Kammergericht von einem zeitlichen Kaiser und dem gesammten Reich abhange, und hierdurch von dem Reichs-

*) Die Conclusa dieses gemeinschaftlichen Vikariats-Hofgerichts sind zu Augsburg 1742 gedruckt worden.

**) Moser a. a. O. S. 163. §. 116. 117.

Reichshofrath sich wesentlich unterscheide, daher aber seiner Verfassung und Eigenschaft gemäs, für gemeinsam zu achten, so könne auch bey den Kammergerichtlichen Expeditionen keine andere, als eine gemeinsame Form, gebraucht werden. Selbst Kursachsen habe 1612 gegen Pfalz die nemliche Grundsätze behauptet, und besonders den Gebrauch abgesonderter Vikariatssiegel als sehr bedenklich angesehen. (§. 16.) Ohnehin sey zu betrachten, daß, wenn die Kammergerichtsexpeditionen nach den Vikariatsdistrikten auch wirklich getrennt werden könnten, dennoch hierbey unvermeidlich seyn würde, in Fällen, wo die Interressenten oder objecta litis, in beyden Vikariatsdistrikten zerstreut, die Titulatur und Signatur beyder Reichsvikarien gleichwohl wieder zu conjungiren, mithin die Expeditionen bald in dieser, bald in jener Form, hinauszugeben, und gleichsam zwey Kammergerichte zu bestellen *).

Dabey sey auch allerdings zu besorgen, daß eine solche Expeditionsveränderung bey andern Ständen großes Aufsehen erregen, zur allgemeinen Beschwerde Anlaß geben, und dadurch das allein noch übrige Reichsgericht, zum größten Nachtheil des Reichs, in Verfall gerathen mögte. Kurmainz mache daher den Vorschlag, daß, da dermal die gemeinsame Titulatur und Signatur, quoad Specialia, nicht zu Stand zu bringen sey,

D 2 die

*) Limneus Jur. Publ. t. 3. c. 12. n. 35. macht einen Vorschlag, wie dieser Anstand zu heben, den aber Wernher Tom. I. P. 3. obs. 116 num. 70. mit Recht verwirft.

die vom Kammergericht angerathene generelle Fassung derselben um so mehr anzunehmen, als, so viel besonders das Siegel betreffe, die Kurinsignien der beyden Reichsvikarien durch den Vergleich von 1612 erst eingeführt, und dem Reichsadler einverleibt worden, mithin davon, weil sie zur Substanz der Sache eigentlich nicht erforderlich seyen, eben so als von den beyden hohen Namen, dem gemeinen Besten zu Liebe, ohnbedenklich abstrahiret werden könne *).

§ 48.

Kursachsen bestand aber, dieser gewiß wichtigen Gründe ungeachtet, darauf, daß, nach Verschiedenheit der Vikariatsdistrikte, die Titulatur und Signatur der Expeditionen einzurichten seyen, indem es vor dem Jahr 1612 eben so gehalten worden, und das Sächsische Vicariat an Justiz keinen Mangel leiden könne, weil der Rheinische Vikariatsstreit nicht beyzulegen sey. Allein mehrere Reichsstände beharrten auf der altherkömmlichen Gesammt-Expedition unter dem gemeinschaftlichen Siegel, erklärten jedoch, daß sie für diesmal, und bis der Rheinische Vikariatsstreit erörtert sey, den Vorschlag des Kammergerichts sich gefallen lassen wollten. Man konnte aber zu keiner Auskunft gelangen, und die Kammergerichtliche Kanzley muste während des ganzen langen Interregni die Siegel entbehren **).

§. 49.

*) Moser a. a. O. S. 163. §. 118. Daß ein gemeinsames Vikariatssiegel durchaus erforderlich sey, behaupten auch Wernher P. III obs. 116. num. 63. sq. und Pütter in Introduct. in rem judiciariam P. 1. L. 1. Sect. 2. c. 1. §. 35.

**) Moser a. a. O. S. 166. 167. §. 119 120.

§. 49.

In dieser bedauerlichen Lage hatte die Kanzley keine Taxeinnahme, als von den Interimsattestaten. (§ 31.) Daß diese Attestaten sogar, gleichwie solenne Expeditionen, durch Kammerboten hie und da insinuiret wurden, ist der Verlegenheit *) allein zuzuschreiben, in der sich die Kanzley befand. Hiergegen beschwerte sich nun der Fürst zu Bamberg in sehr harten Ausdrücken. Als hierüber vom Kammergericht deliberirt wurde, war man zwar durchgehends der Meynung, daß die Ertheilung solcher Attestaten propter observantiam d. a. 1657 und 1711 allerdings zuläßig, dagegen aber den Kammerbothen die förmliche Insinuation derselben zu untersagen sey.

Diese Attestaten wurden auch an den meisten Orten honorirt **).

§. 50.

Immittelst war von Kursachsen ein Schreiben ans Kammergericht eingelaufen, worin geahndet wurde, daß man einen neuen Kammergerichtsassessor nach der, bey Lebzeiten kaiserlicher Majestät üblichen Eydesformel, habe aufschwöhren lassen. Diesem Schreiben war zugleich

D 3

*) De querelis personarum Cameralium vid. merkwürdiges Diarium von der Wahl und Krönung Karl VII. S. 7.

**) Die Form dieser Attestaten ist bey Moser a. a. O. S. 167. zu finden. Siehe Fabri Staats Kanzley Th. 91. K. 10. S. 559. Reproducirt werden diese Attestate so wenig als sie jemals ein Theil der Acten werden können.

gleich eine auf die Reichsvikarien eingerichtete Eydesformul beygelegt. (Num. 27.)

Als dieses Schreiben den 10ten März gedachten Jahrs in Pleno verlesen wurde, hielt man dafür, daß es durchaus nicht angehe, anstatt der in der Kammergerichtsordnung als einem gemeinsamen Reichsgesez vorgeschriebenen Eydesformel, eine neue ungewöhnliche zu gebrauchen, weil diese nicht einmal von einem zeitlichen Kaiser, vielweniger also von den Reichsvikarien abgeändert werden könne.

Auch wurde erinnert, daß, wenn das Kammergericht diese Formel annehme, daraus die Folge hergeleitet werden könne, daß auch alle würkliche Assessoren neuerlich verpflichtet werden müsten.

Ferner wurde bemerkt, daß von dem rheinischen Vikariat überhaupt noch gar keine Verhaltungsbefehle eingegangen, das Kammergericht aber nicht von einem, sondern beyden hohen Reichsvikarien, tanquam surrogato potestatis imperatoriae, abhange, und daher einseitige Weisung nicht annehmen könne.

Diese vereinigte Gründe brachten daher den Schluß zu Stande, die in der Kammergerichtsordnung vorgeschriebene Eydesformel beyzubehalten, und Kursachsen in der Antwort vorzustellen, daß, da vom rheinischen Vikariat weder ein Notificationsschreiben, noch auch wegen der Eydesformel ein gleichmäßiges Gesinnen eingekommen, so finde sich Collegium camerale außer

Stand,

Stand, das kursächsische Begehren zu erfüllen (Num. 28) *).

§. 51.

Diesen Grundsätzen gemäß ließ daher das Kammergericht den niedersächsischen Kreispräsentatum, Johann Wilhelm Summermann, am 10ten April gedachten Jahrs nach der gewöhnlichen Formel aufschwören.

Sobald Kursachsen hiervon Nachricht erhielt, machte es dem Kammergericht hierwegen Vorwürfe. (Num. 29) Auch erinnerte der Kurfürst in einem weitern Schreiben (Num. 31.), daß das Kammergericht während des Interregni sich der Benennung: kaiserliches Kammergericht, in der Ausfertigung und Unterschrift ferner nicht bedienen, sondern sich blos Reichs-Kammergericht nennen solle. Als hierüber im Pleno deliberirt wurde, war man der Meynung: Daß das deutsche Kaiserthum mit einem zeitlichen Kaiser nicht absterbe, daß vielmehr die jura Majestatica bis zur Wahl eines neuen Kaisers auf dem ganzen Reich ruheten, mithin die Benennung: kaiserliches Kammergericht, um so mehr beyzubehalten sey, als die Reichsvikarien den Kaiser repräsentirten, und ihnen daher die Benennung: kaiserliches Kammergericht: nicht entgegen seyn könne.

 Auch

*) Auch Kurmainz fand als Erzkanzler bey der Abänderung der Eydesformel, weil diese die Kanzley mitberühre, verschiedenes zu erinnern, und Kurbrandenburg ließ sein Misfallen hieran durch seinen Anwalt dem Kammergericht bekannt machen. (Num. 30.)

Auch einigen reichsständischen Höfen schien die kursächsische Zumuthung allzuweit hergeholt, und dem ganzen Reich, das sein Kaiserthum nicht für erloschen ansehen könne, präjudicirlich zu seyn *).

§. 52.

Das Kammergericht fand indessen Bedenken, das kursächsische Schreiben sogleich zu beantworten, sondern wandte sich an Kurmainz, um sich dort Raths zu erholen. Immittels erklärte der Landgraf von Hessen-Kassel beym Kammergericht, daß er, bis der Reichsvikariatsstreit erörtert, oder ein neuer Kaiser gewählt seyn werde, die Jurisdiction des Kammergerichts ferner nicht anerkenne. Dieser unerhörte Schritt wurde aber von den mehrsten Reichsständen für eine Sache von den schlimsten Folgen billig gehalten **).

Der Präsident Graf Virmond hatte von dem verstorbenen Kaiser eine Anwartschaft auf die Kammerrichterstelle erhalten. Da während des Interregni der Kammerrichter gefährlich krank wurde, so suchte Graf Virmond von den Reichsvikarien die Confirmation seiner Expectanz zu erhalten. Die Reichsvikarien ertheilten auch die verlangte Confirmation, womit aber mehrere Reichsstände nicht zufrieden waren. Die Sache beruhete jedoch auf sich, da der Kammerrichter wieder gesund wurde ***).

§. 53.

*) Moser a. a. O. S. 168. §. 122.
**) Moser a. a. O. S. 169. §. 124.
***) Moser a. a. O. S. 169. §. 126.

§. 53.

Am 24ten Jenner 1742. wurde Karl VII. zum Kaiser erwählt; und schon am 6ten Februarius notificirte Kursachsen dem Kammergericht das Ende des Interregni. (Num. 32.) Auch Kurmainz überschickte dem Collegio camerali zwey Exemplarien der neuen Wahlkapitulation, und ertheilte zugleich der Kanzley die nöthige Weisung, wie nunmehr die Expeditionen einzurichten seyen.

Wegen der Titulatur des neuen Kaisers entstand aus bekannten Ursachen *) beym Kammergericht einiges Bedenken.

Das kammergerichtliche Glückwünschungsschreiben wurde dadurch aufgehalten. Man beschloß endlich, bey Kurmainz sich anzufragen, und nachdem hierauf die Antwort einkam, wurde vorerwehntes Schreiben abgelassen.

§. 54.

Das kaiserliche Bücher-Commissariat zu Frankfurt, wozu der Fiskal am Kammergericht durch das Edict Karl VI. vom 18ten Jul. 1715. **) mitgehört, und das in den vorigen Interregnis ohne allen Widerspruch fortgesetzt worden, wurde in der Ostermesse 1741. in Zweifel gezogen.

Die sächsischen Buchführer behaupteten in der, dem Magistrat der Stadt Frankfurt überreichten Vorstel-

*) Wegen dem Ansprüchen Karl VII. auf die österreichische Staaten.

**) Sammlung der Reichsabschiede Th. IV. S. 337.

stellung, daß dieses Amt durch den Tod des Kaisers erloschen, von den Reichsvikarien aber nicht bestätigt sey.

Der Magistrat fand dieses Vorgeben gegründet, und sezte ohne weiters die Commission außer Activität.

Ob Kursachsen hieran Antheil genommen, ist nicht bekannt. Kurpfalz hingegen, wie auch Kurmainz misbilligten diesen Schritt des Magistrats, und Kurpfalz war bereit, die Commissarien in ihrem Amt zu bestätigen. Diese Bestätigung unterblieb jedoch *).

Das Büchercommissariat sezte in der darauf gefolgten Herbstmesse seine Verrichtung wieder fort. Die Berichte wurden aber an die hohe Reichsvikarien erstattet.

*) Moser von den kaiserlichen Regierungsrechten Th. II. S. 829.

Anlagen

Anlagen des ersten Bands.

Von Num. 1 bis 32.

Num. 1.

Von Gottes Gnaden, Georg der Andere, Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörend, dieser Zeit Vikarius ꝛc.

Unser freundlicher Dienst, und was Wir liebs und Guts vermögen, auch gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor: Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Vetter! auch Wohlgebohrne, Veste und Hochgelehrte liebe Besondere!

Welchermaßen Gott der Allmächtige den römischen Kaiser, auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät, durch den zeitlichen Tod aus diesem Leben abgefordert, dessen werden Ew. Ldd. und Ihr nunmehr berichtet seyn.

Wie nun durch diesen unvermutheten betrübten Fall die Verwaltung des heiligen Reichs an denen Orten, da uns solches vermöge der goldenen Bull und des Herkommens zustehet, an uns erwachsen: also haben Wir uns deren allbereit unterwunden, und zweifeln nicht, des Herrn Churfürstens zu Bayern Ldd. werden an ihrem Ort dergleichen sich auch gebrauchen. Damit aber bey diesem Interregno und die Zeit über,

da

da das Reich ohne Haupt ist, die Justiz nicht minder männiglich administrirt werde; So sind wir gleich im Werke, uns mit Chur-Bayern zu vergleichen, wie und welcher Gestalt solche Administration schleunig befördert werden möge, und haben es unterdessen Ew. Ldd. und Euch zur Wissenschaft und Nachachtung freundlich und gnädigst andeuten wollen; denen Wir freundvetterliche Willfahrung zu erzeigen geneigt, und mit Gnaden wohlzugethan und gewogen verbleiben. Datum Dresden am 6ten April Anno 1657.

Ew. Ldd.

freundwilliger Vetter

Johann Georg, Churfürst mpr.

Num. 2.

Von Gottes Gnaden, Ferdinand Maria, in Ober- und Niederbayern, auch der Obernpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, und in Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vikarius, Landgraf zu Leuchtenberg ꝛc.

Unsern freundlichen Dienst, auch was wir mehr Liebs und Gutes vermögen, zuvor: Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter! Auch unsern Gruß zuvor, Wohlgeborne, Edel und Hochgelehrte, Besondere Liebe!

Wir mögen Ew. Ldd. und Euch nicht verhalten, zweifeln auch nicht, Sie werden allbereit vorhero anderwärts Nachricht erlangt haben, welchergestalten der allmächtige Gott seinem unveränderlichen Willen nach

die

die römisch-kaiserliche Majestät, Ferdinand den Dritten, unsern allergnädigsten Herrn und Herrn Vettern, glorwürdigsten Andenkens, nächstverschienen Oster-Montag den 2ten April aus diesem vergänglichen Leben durch den zeitlichen Todesfall das heilige römische Reich seines vorgesetzten Oberhaupts beraubt und vacirend worden, und Uns daher als Erztruchsessen und Churfürsten mit und neben dem Unserem Churhaus zuständigen, durch kaiserliche Concession ordentlich erlangten, und durch den jüngsten Friedensschluß als Sanctionem pragmaticam confirmirten Chur- und Wahlrecht, und allen derselben churfürstlichen Dignität anhängigen Regalien, Hochheiten, Würden, Vorsitz, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, auch die Provision und Vikariat des heiligen römischen Reichs in Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechts anerwachsen, und nach Ausweisung der goldnen Bull so lang, bis dasselbige durch ordentliche Wahl mit einem andern Oberhaupt versehen wird, zu unternehmen obliegt und gebührt; so haben wir Uns nunmehr in Gottes Namen mit solcher schwerwichtiger Verwaltung und Vikariat beladen, und dasselbige Ew. Ld. und Euch nicht allein hiemit verkünden und notificiren, sondern auch das gesamte Kammergericht, so vacante Imperio unter des Vikariats Befehl, Schutz und Schirm begriffen, neben Chursachsens Ld. mit Dero Wir Uns der weitern Anstalt halber ehestens zu vergleichen allbereit im Werk begriffen, in Unser Protektion auf- und annehmen wollen, der gänzlichen Zuversicht, weil dem römischen Reich an unaussetzlicher schleuniger Administration der Justiz viel gelegen, es werde ein Jeder an seinem Ort, in seinem Amt und Verrichtung seine Pflicht, mit welcher er dem Reich und Kammergericht zugethan ist, dergestalt beobachten,

da-

damit hinführo nicht weniger, als bey Lebzeiten höchstermeldter Ihro Kaiserlichen Majestät mit Ertheilung gleichmäßig durchgehenden Rechtens, den Reichssatzungen gemäß, procedirt und verfahren werde. Und zumal dem Herkommen nach in dergleichen Fällen die Processe, Gebotsbriefe und alle Handlungen, wie die Namen haben mögen, unter des Vikariats Titel und Insiegel ausgefertiget werden; so ist also, wie vorgemeldet, an dem, daß Wir Uns derentwegen mit Chursachsens Ld. verglichen, und alsdann an Churmaynz die Nothdurft gelangen lassen, damit die Kanzley ehestens mit gebührendem Vikariats-Insiegel, und was sonsten darzu gehörig, versehen werde, so Wir dann Ew. Ld. und Euch nicht verhalten wollen; und verbleiben anbey Denselben angenehme Freundschaft zu erzeigen wohlbeygethan, auch Euch in Gnaden wohl gewogen. München den 13ten April 1657.

Ferdinand Maria.

Titulus.

Dem Hochgebornen Fürsten, Unserm Freundlieben Vettern, Herrn Wilhelmen, Marggrafen zu Baden und Hochberg, Grafen zu Sponheim und Eberstein, Herrn zu Lahr und Malperg; auch den Wohlgebornen, Edlen und Hochgelehrten Unsern besonder lieben Römisch-Kaiserlichen Majestät und des heiligen Reichs Kammerrichtern, auch Präsidenten und andern Beysitzern zu Speyer samt und sonders.

Speyer.

Num.

Num. 3.

Durchlauchtig und Durchlauchtigster Churfürst! Freundlicher lieber Herr Vetter, auch gnädigster Herr!

Euer Lbd. und Churfürstliche Durchlaucht seynd Unsere respektive freundwillige, auch unterthänigste Dienste und was Wir sonsten mehr Liebs und Gutes vermögen, zuvor!

Ew. Lbd. und Churfürstlichen Durchlaucht unterm dato München den $\frac{3}{13}$ dieses freundlich und gnädigst an Uns abgelassenes Schreiben haben wir nächstverwichenen Dienstag wohl eingeliefert empfangen, in pleno verlesen, und daraus mit mehrern dienstlich und unterthänigst vernommen, welchergestalt auf neuerlich des Allmächtigen ohnerforschlichen Willen nach erfolgten tödtlichen Hintritt wayland der römisch-kaiserlichen Majestät Ferdinandi des Dritten, Unseres allergnädigsten Herrns glorwürdigsten Andenkens, das heilige römischen Reich seines vorgesetzten Oberhaupts nunmehr entlediget und vacirend worden, daher Ew. Lbd. und Churfürstliche Durchlaucht als Erztruchsessen und Churfürsten mit und neben Dero Churhaus zuständigen, durch kaiserliche Concession erlangten, und durch den jüngeren Friedensschluß als Sanctionem pragmaticam confirmirten Chur- und Wahlrecht, und allen derselben Churfürstlichen Dignität anhängigen Regalien, Hochheiten, Würden, Vorsitz, Recht und Gerechtigkeiten, nichts davon ausgenommen, auch die Provision und Vikariat des heiligen römischen Reichs in Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens anerwachsen seyn, und nach Ausweisung der goldenen Bull so lange, bis dasselbige durch ordentliche Wahl mit einem andern Oberhaupt versehen werde,

de, zu unternehmen obliegen, und gebühren thue, daß auch Ew. Lbd. und Churfürstliche Durchlaucht hiesiges gesamtes Kammergericht bey so vacirendem Imperio neben des auch durchlauchtig und durchlauchtigsten Fürsten und Herrns, Herrn Johann Georgen, Churfürstens zu Sachsen rc. Lbd. und Churfürstlichen Durchlaucht, als in den Landen des sächsischen Rechtens und an Enden dazu gehörig jetziger Zeit Vikarien in Dero Schutz und Schirm wohlmeynend und gnädigst auf- und annehmen, auch ihres Theils beyderseits der weiteren Anstalten und des gewöhnlichen Vikariat-Insiegels halber sich vergleichen, und alsdann an des Hrn. Churfürsten zu Maynz Lbd. und Churfürstlichen Gnaden die fernere Nothdurft gelangen lassen wollen. Hierauf thun gegen Ew. Lbd. und Churfürstliche Durchlaucht Wir Uns wegen angeregten Dero freundlich und gnädigsten Erbietens vorderist hiemit dienstlich und unterthänigst bedanken, wollen auch nicht unterlassen, wann Ew. Lbd. und Churfürstliche Durchlaucht mit Chursachsens Lbd. und Churfürstl. Durchlaucht sich hierunter vergleichen, und gesamter Hand ein Insiegel einschicken werden, auf Einlangung dessen uns aller unverweislicher Gebühr zu verhalten; Ew. Lbd. und Churfürstl. Durchl. Uns und dieses oberste Gericht zugleich dienstlich und unterthänigst empfehlend. Datum Speyer den $\frac{1}{20}$ April Anno 1657.

Ew. Lbd.

dienstwilliger Vetter.

Sodann

Ew. Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Kammerrichter, Vicepräsident und Beysitzere des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts daselbsten.

Inscriptio.

Inscriptio.

Dem durchlauchtig und durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Ferdinando Mariae, in Obern- und Niederbayern, auch der Obernpfalz Herzogen, Pfalzgrafen bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten, auch in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechts Fürsehern und Vikario, Landgrafen zu Leuchtenberg, unserm respektiven freundlich lieben Herrn Vetter, auch gnädigsten Herrn &c.

München.

Num. 4.

Durchlauchtig und Hochgebohrner Fürst! auch durchlauchtigster Churfürst! freundlicher lieber Herr Vetter, auch gnädigster Herr!

Ew. Ldd. und Churfürstlichen Durchlaucht seyen Unsere respektive freundwillige auch unterthänigste Dienste, und was Wir sonsten mehr Liebes und Gutes vermögen, zuvor!

Ew. Ldd. und Churfürstlichen Durchlaucht unterm dato Dresden den 6ten dieses freundlich und gnädigst an Uns abgelassenes Schreiben haben Wir wohl eingeliefert empfangen, heutigen Vormittag in Pleno verlesen, daraus mit mehrerem, wie auch vorhin anderwärts, vernommen, welchermaßen Gott der Allmächtige die Römisch-Kaiserliche, auch zu Hungarn und Böheimb Königliche Majestät, durch den zeitlichen Tod aus diesem Leben abgefordert, dahero auf solchen begebenen betrübten Fall die Verwaltung des

heiligen Reichs an denen Orten, da Ew. Lbden. und Churfürstl. Durchl. solches vermöge der goldnen Bull und des Herkommens zustünde, nunmehr an dieselben erwachsen, gestalt Sie sich deren allbereit unterwunden, und diesfalls mit Churbayern Lbd. und Churfürstlichen Durchlaucht weiters zu vergleichen, im Werk begriffen seyen, Uns auch dasselbige unterdessen zu Unserer Wissenschaft und Nachrichtung freundlich und gnädigst andeuten wollen.

Hierauf werden Wir nicht unterlassen, auf angeregten erfolgenden Vergleich Uns aller unverweislicher Gebühr zu verhalten; Ew. Lbd. und Churfürstlichen Durchlaucht, Uns und dieses oberste Gericht zugleich dienstlich und unterthänigst empfehlend. Datum Speyer den $\frac{20}{30}$ April 1657.

Von Gottes Gnaden Wilhem Marggraf.

Ew. Lbd.

dienstwilliger Vetter.

Sodann

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigster

Kammerrichter, Vicepräsident und Beysitzere des Kaiserl. und Reichs-Kammergerichts daselbsten.

Num. 5.

An Churmaynz, von Churbayern und Sachsen abgangenen Schreibens, das Vikariat-Insiegel betreffend.

Unsern rc.

Ew. Lbd. haben Wir, als bey dermaligen Vakatur und Interregno des heiligen Reichs Vikarii und Verweser

weser allbereit verschiener Zeit, sobald Wir von der nunmehr in Gott ruhenden kaiserlichen Majestät höchstseligen Gedächtniß zeitlichem Hintritt Nachricht bekommen, und zwar ein jeder absonderlich zu erkennen geben, daß Wir von ersagten auf Uns erlassenen Vikariats wegen nicht unterlassen würden, die erforderte Nothdurft solches Unsers Amts, insonderheit wie von Uns dem Churfürsten in Bayern Anregung beschehen, wegen des Kammergerichts zu Speyer und des zu Ausfertigung der Processe behörigen gesamten Vikariat-Insiegels in gebührende Obacht zu nehmen, auch an Ew. Lbd. hierüber die weitere Nothwendigkeit gelangen zu lassen. Wann wir uns dann nunmahlen von obhabender Reichsverwesung wegen dahin mit einander vereinbart, daß man sich bey ersagtem Kammergericht unter währendem Interregno, bis durch die Gnaden Gottes wiederum ein Oberhaupt im römischen Reich erwählt wird, in Unserem gesamten Namen zu Ausfertigung der Processe, Decreten, Mandaten, und was dem anhängig, unter Unserer beyden als Reichsvikarien gesamten Titul, dergleichen gemeinen Vikariats-Insiegels zu gebrauchen, wie Ew. Lbd. hiebey verwahrt zu empfangen haben. Als ersuchen Wir dieselbe hiemit, ersagtes Insiegels halber die fernere Verordnung dem Herkommen gemäß bey mehrermeldtem Kammergericht solchergestalt zu verfügen, damit man daselbst an schleuniger Administration der Justiz bey jetzigem Reichszustand nicht gehindert werde, und verbleiben dabey Ew. Lbd. zu Erweisung angenehmer freundl. Dienste jederzeit bereit. Datum den 4ten May 1657.

Ferdinand Maria, in Ober- und Niederbayern, auch der Oberpfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und

Churfürst, und in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vikarius, Landgraf zu Leuchtenberg.

Von Gottes Gnaden

und

Johann Georg der Andre, Herzog zu Sachsen, Gülich, Cleve und Berg, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst nach desselben Reichs in den Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörend, dieser Zeit gleichfalls Vikarius, Landgraf in Thüringen.

Ferdinand Maria, Churfürst.

Johann Georg, Churfürst.

Num. 6.

Johann Philipp, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Maynz und Churfürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken.

Unser freundlich Dienst und was Wir liebes und Gutes vermögen, auch Gruß zuvor!

Hochgebohrner Fürst, auch Wohlgebohrn, Vest, Ehrsam, auch Hochgelehrter, besonders lieber Freund, Herr Bruder und Vetter, auch liebe Besondere. Ew. Lbd. und Ihr finden ab dem Copeylichen Einschluß mit mehrerem zu vernehmen, welchergestalt nach erfolgtem tödtlichen Hintritt wayl. der römisch-kaiserlichen Maj. Unsers allergnädigsten Herrn Christmilden Andenkens Churbayern und Sachsens Lbd. von Reichsverwesung wegen

wegen sich unter einander eines gemeinen Vikariat-Insiegels verglichen, und Uns als des heiligen Reichs Erzkanzlern gesamter Hand ersucht haben, gehöriger Orten die Verordnung zu thun, damit solches beym Kammergericht unter währendem Interregno, bis durch die Gnade Gottes wiederum ein Oberhaupt im römischen Reich erwählt wird, zu Ausfertigung der Processe in ihrem gesamten Namen und unter ihrer beyder als Reichsvikarien Titul gebraucht werden möge. Allermaßen Wir nun auch darauf nicht unterlassen, solches Insiegel dem Ehrsamen und Hochgelehrten Unserem lieben getreuen Johann Conrad Albrecht von Lauterburg, der Rechten Doktor, als des Kaiserlichen Kammergerichts Kanzleyverwaltern, alsobalden zuzuschicken, und dasselbige zum treulichst und fleißigsten in Verwahrung zu halten, und in Ausfertigung der Processe zu gebrauchen; als haben Wir auch Ew. Lbd. und Euch solches hiemit zu ebenmäßiger freundlich und gnädiger Nachricht unverhalten wollen, seynd damit Ew. Lbd. und Euch zu angenehmer freundbrüderlicher Diensterweisung, Gnaden und allem Guten sonders geneigt und wohl beygethan. Datum zu St. Martinsburg in Unser Stadt Maynz den 17ten May Anno 1657.

Johann Philipp &c. ut supra
Dienstwilliger Freund, Bruder und Vetter
Johann Philipp mpr.

Num. 7.

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr!

Ew. Churfürstl. Gnaden unterm dato Maynz den 17ten. dieses gnädigst an Uns abgelassenes Schreiben

haben in Abwesenheit des Herrn Kammerrichters Fürstlichen Gnaden, Wir, samt darin gemeldtem copeylichen Beyschluß wohl eingeliefert empfangen, und daraus, welchergestalt beyder Hrn. Churfürsten in Bayern und Sachsen Durchl. Durchl. von jetziger Reichsverwesung wegen sich unter einander eines gemeinen Vikariat-Insiegels verglichen, Ew. Churfürstliche Gnaden auch, als des heiligen Reichs Erzkanzler, dasselbige anhero geschickt, hiesigem Kaiserlichen Kammergerichts-Kanzleyverwaltern zum treulichst und fleißigsten in Verwahrung zu halten, und in Ausfertigung der Processe zu gebrauchen mit mehrerem unterthänigst ablesend vernommen.

Was aber immittels, und zwar erst gestrigen Abend spät, von des Hrn. Pfalzgrafen Churfürstlichen Durchlaucht Uns derentwegen eingelangt, haben Ew. Churfürstliche Gnaden Wir hiebey per Copias unterthänigst communiciren sollen. Wann dann solches Werk angeregtes von Ew. Churfürstlichen Gnaden anhero geschicktes Reichs-Vikariat-Insiegel und dessen Gebrauch mit Ausfertigung von dem Collegio erkannter Processe, also Ew. Churfürstliche Gnaden, als des Reichs Erzkanzler, und hiesige Kanzley, bey welcher dergleichen Expeditionen beschehen, angehen thut; so geleben Wir um so mehr der unterthänigsten Hoffnung: Euer Churfürstliche Gnaden werden durch selbstbeliebige Vermittelung es dahin zu richten Ihro gnädigst angelegen seyn lassen, damit dieses des heiligen römischen Reichs höchstes Gericht, samt allen dessen anverwandten Personen, dieses Streits halber, dessen man sich dieses Orts nicht zu beladen hat, widrigen Begegnens befreyet bleiben, und die Administration der heilsamen Justiz, wie sich das allen Reichssatzungen nach gebühret, ihren starken Lauf behalten möge.

Euer

Euer Churfürstlichen Gnaden gnädigste Wiederantwort hierüber unterthänigst erwartend, auch Denselben Uns und dieses höchste Gericht unterthänigst empfehlende. Speyer den $\frac{16}{26}$ten May Anno 1657.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht

unterthänigste

Präsident und Beysitzere des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts daselbsten.

Num. 8.

Johann Philipp, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Maynz rc.

Unsern freundlichen rc. Nachdeme beyder Unserer Herrn Mitchurfürsten zu Bayern und Sachsen Ibden. als des heiligen Reichs Vikarien, über das allbereit überschickte größere Vikariat-Insiegel, auch ein geringeres zu den Expeditionen nach Unterschied der Sachen verfertigten und nach Besag des copeylichen Einschlusses sub Num. 1. Uns durch ihre zu Frankfurt subsistirende Abgesandten, Johann Georg Oexlin und Augustin Strauchen, um damit nicht weniger, gleich bey dem größeren geschehen, dem Herkommen nach zu verfahren, zukommen lassen, Wir also des heiligen römischen Reichs Erzkanzler auch darauf hin solches dem Kammergerichts-Kanzleyverwalter nach Inhalt des andern Einschlusses sub Num. 2. zu dem Ende zugefertiget, daß er dasselbe ebenermaßen in fleißiger Verwahrung halten, und nach Gestalt der Sachen Zeit währendem Interregno, wie Herkommens, in den Ausfertigungen gebrauchen solle; als haben Wir auch Euer Ibd. und Euch solches hiemit zur Nachricht gleichergestalt

freund- und gnädiglich unverhalten wollen; womit rc. Maynz den 14ten Junii 1657.

Copia des obigen Einschlusses sub Num. 1.

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr!

Nachdem Ihro Churfürstl. Durchl. Durchl. zu Bayern und Sachsen, als des heil. römischen Reichs Vikarien, unsere gnädigste Herrn, sich erinnert, wie das Cammergericht zu Speyer über das allbereits überschickte größere Vikariatsinsiegel, nach Unterschied der Sachen, zu den Ausfertigungen auch mit einem kleinern zu versehen; als haben Dieselbe beykommendes dazu verfertigen lassen, und gnädigst anbefohlen, in Dero Namen Ew. Churfürstl. Gnaden, als des heil. römischen Reichs Erzkanzlern, solches gleichergestalt zuzufertigen, und Dieselbe gebührend zu ersuchen, damit, wie bey dem größeren geschehen, dem Herkommen nach unbeschwert zu verfahren. Welches den gnädigsten Befehlen zu unterthänigster Folge wir hiemit gehorsamst verrichten sollen, Ew. Churfürstl. Gnd. zu Dero beharrlichen Churfürstl. Gnaden unsere wenigste Personen unterthänigst überlassend. Frankfurt am Mayn den $\frac{3}{13}$ Juni 1657.

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste gehorsamste

J. G. Oexel. Augustin Strauch.

Copia des obigen Einschlusses sub Num. 2.

Churmaynz an den Canzleyverwalter.

Johann Philipp rc.

Chr-

Ehrsamer und Hochgelehrter, lieber Getreuer! Nachdem die Herren Churfürsten zu Bayern und Sachsen Lbdn., als des heil. Reichs Vikarien, über das allbereit Dir überschickte größere Vikariatinsiegel, auch ein geringeres zu den Expeditionen, nach Unterschied der Sachen, verfertigen, und nach besage des copeylichen Einschluß, Uns durch Ihre zu Frankfurt subsistirende Abgesandten, Johann Georg Oexlin und Augustin Strauch, der Rechten Doctor, zu dem End zukommen lassen, daß Wir selbiges Dir nicht weniger als das vorige größere Insiegel, dem Herkommen gemäß, zu nöthigem Gebrauch übersenden mögen; also thun Wir auch, als des heil. römischen Reichs Erzcanzler, Dir solches gleichergestalt hieben mit dem gnädigsten Befehl zufertigen, daß Du dasselbe ebenermaßen in fleißiger Verwahrung halten, und nach Gestalt der Sachen Zeit währendem Interregni, wie Herkommens, in den Ausfertigungen gebrauchen wollest; und verbleiben Dir mit Gnaden wohl gewogen. Datum Maynz den 14ten Juni 1657.

Num. 9.

Johann Philipp, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Maynz, und Churfürst, Bischof zu Würzburg und Herzog zu Franken.

Ehrsamer und Hochgelehrter, lieber Getreuer! Demnach von der neuerwählten röm. kaiserl. Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, beygefügt kaiserlich Mittel-Insiegel, so zu Ausfertigung der kaiserl. Cammergerichtsprocesse hinführo gebraucht werden solle, Uns, als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern, zugestellt worden; als thun Wir Dir dasselbe durch den Protonotarium

tarium Bechten hiebey verwahrlich übersenden, welches Du zu nöthigem Gebrauch in guter sicherer Verwahrung also zu halten wissen würdest, damit man deswegen aller Gefahr und künftigen Verweis entübrigt bleiben möge, und soll Dir das größere und kleine Insiegel, dieweil dieselbe diesmal in der Eil nicht gefertiget werden können, auch hernacher geschickt werden; und hättest Du hingegen unterdessen Uns auch die bishero gebrauchte Vikariatsinsiegel wiederum ohnverlängt verwahrlich zu deren Cassation zurück zu schicken, versehen Uns dessen zu dir gnädiglich, und hast Uns beneben mit Gnaden wohlgewogen. Datum Frankfurt den 3ten Aug. 1658.

Johann Philipp ꝛc.

Num. 10.

Leopold, von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Hochgebohrner lieber Vetter und Fürst, auch Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame, gelehrte und liebe Getreue! Uns ist von Unseres lieben Vetters, des Churfürstens in Bayern Ldn. zu erkennen gegeben worden, welchergestalt man sich an Seiten Churpfalz Ld. auch nach nunmehr geendetem Interregno und Unser angetretener Regierung, noch immerdar unterstehe, in Vikariatssachen zu Präjudiz des Churhauses Bayern diesfalls habender Gerechtsame, die vorige ungebührliche Anmaßungen zu continuiren, indem man sich erkühnen wollen, in Sachen Wilhelmen Sonneman und Matthei Menon contra Johann Sandrott bey Unserem kaiserl. Kammergericht an die Stadt Frankfurt ergan-

genes

genes Mandatum de exequendo Sententiam unter dem Vorwand einer, an das angemaßte Churpfälzische Vikariatsgericht vermeintlich introducirter Appellation rückstellig zu machen, und ob schon Deine Ld. und Ihr sich dadurch an Ausfertigung der Executionsprocessen nichts irren lassen; so sey aber aus des Churpfälzischen Cammergerichts-Procuratoren Vorgeben so viel abzunehmen, daß man Churpfälzischer Seits nicht acquiesciren, sondern Unserem Reichshofrath die Fortsetzung solcher bey dem Churpfälzischen nichtigen Vikariatsgericht angenommenen Appellations- und andern Proceß zumuthen, und den kammergerichtlichen Mandaten thätliche Hinderung erzeigen dürfte, und Uns Ihre des Churfürsten in Bayern Ld. dahero beweglich ersucht, daß Wir Sie diesfalls bey dem Ihro unzweifelich zustehenden jure Vicariatus von tragendem kaiserl. Amts schützen und handhaben wollten. Wie nun Deine Ld. und Ihr, nach Inhalt des Instrumenti pacis recht und wohl daran gethan, daß Ihr Euch diese neuerliche Anmaßungen nicht hindern lassen; also befehlen Wir Deroselben und Euch hiemit gnädigst, daß Sie ungehindert der Churpfälzischen Exception, und was bey selbigem vermeintlichen Vikariatsgericht gehandelt seyn möchte, in oberwähnter Streitsache nichts irren lassen, sondern mit dem erkennten Mandato de exequendo Sententiam, wie rechtens ist, verfahren wollet. Daran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung, und seynd Deiner Ld. und Euch benebens mit Kaiserl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Geben in Unserer Stadt Wien den 14ten Octobr. Anno 1658, Unser Reiche des Römischen im Ersten, des Hungarischen im Vierten, und des Böheimschen im Dritten.

Leopold.

Dem

Dem Hochgebohrnen Wilhelm, Marggrafen zu Baden und Hocheberg, Grafen zu Spanheim, Unserm lieben Vettern, Fürsten, Rath und Cammerrichtern, auch den Wohlgebohrnen, Edlen, Ehrsamen, gelehrten und Unseren und des Reichs lieben getreuen N. Präsidenten und Beysitzern Unsers Kaiserl. Kammergerichts.

Ad mandatum Sac. Caes. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder mpr.

Num. II.

Praes. Wetzl. den 7ten Juni 1711.

Von Gottes Gnaden Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vikarius, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog rc.

Unser freundlicher Gruß, auch was Wir mehr liebs und Guts vermögen, auch gnädigst geneigten Willen zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlich lieber Oheim, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders liebe und liebe Besondere! Ew. Lbd. denen Herren und Denenselben wird allbereits zur Gnüge bekannt seyn, wasgestalten Wir Uns, nach dem sich ohnlängst ergebenen höchstbetrübten Todesfall weyl. Ihro Röm. Kais. Majestät glorwürdigsten Gedächtniß auf Uns Erwachsenen Fürsehern- und Vikariatamts in

dem

dem vermöge der goldenen Bull Uns bistimmten Bezirk wirklich unterzogen haben. Nachdem es nun auch hierdurch dahin gediehen ist, daß die heilsame Justiz im heil. R. Reich dermalen und bis daran dasselbe mit einem anderweiten Oberhaupt ordentlich versehen, von Unserm und des Königs in Polen Maj. als Churfürsten in Sachsen, Reichsfürsehern- und Vikariatsamts wegen, gebührend administrirt werden muß, und dann Wir zu deren Uns sonderbar zu Herzen gehender und zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes und Wohlfarth mit gereichender Beförderung dahierges Reichskammergericht Unseres Orts bestätiget und confirmiret, auch in Unseren Schuz und Schirm genommen, mithin des Herren Churfürsten zu Mainz Lbd. das nach dem ehedessen in dergleichen Fällen gebrauchtem Formular gefertigtes Vikariatsiegel, gestalten solches mit ehesten an dahierges Kammergericht zu bringen, zukommen lassen; als haben Wir Ew. Lbd. denen Herren, und denenselben solches hierbey geziemend ohnverhalten wollen, Uns zu denenselben gänzlich versehende, Ew. Lbd. die Herren und Dieselbe werden solchemnach von wohlged. Reichsvicariatsamts wegen einem jeden denen Rechten, Reichssazungen und der Reichskammergerichtsordnung gemäß, schleunige, und unpartheyische Gerechtigkeit förderlichst angedeyhen lassen, auch denen im Justizwesen erlassenden Expeditionen Unserer der Reichsvikarien Titulatur und Namen, da hievevorn eines Röm. Kaisers Titel und Namen gesezt worden, einverleiben und gebrauchen, mithin es sonst in einem so anderen, wie es ehemals bey dergleichen Begebenheiten hierunter observirt worden, ohnschwer halten und das nöthige beobachten. Und Wir verbleiben Ew. Lbd. zu Erweisung aller angenehmer Freundschaft bereit und willig, denen Herren und Euch aber

mit

mit gnädig geneigten Willen und Gnaden wohl beygethan. Düsseldorf den 23ten May 1711.

Ew. Lbd.
der Herren und Euer
freundwilliger getreuester Oheim
allezeit, auch gutwilliger
Johann Wilhelm, Churfürst mpr.

An das Reichskammergericht
zu Wetzpflahr. von Hundheimb.

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen Fürsten, unserm freundlich lieben Oheim, auch denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest und Hochgelehrten, Unseren besonders lieben und lieben besonderen N. N. Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren des hochlöbl. Reichskammergerichts. Lect. per Senatus 9ten Jun. 1711.
Wetzlar.

Num. 12.

Wir Friedrich Augustus, von Gottes Gnaden König in Pohlen, Großherzog in Litthauen rc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächs. Rechtens, und an Enden in solch Vikariat gehörende, dieser Zeit Vikarius.

Hochgebohrner Fürst, freundl. lieber Oheim, auch Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, liebe Besondere!

Ew.

Ew. Lbd. denen Herren und Euch wird bereits zur Gnüge bekannt seyn, wie Wir nach dem, am nächst verwichenen 17ten April erfolgten unvermutheten tödtlichen Hintritt Sr. Maj. des Kaisers Josephi glorwürdigsten Gedächtnisses, das Uns vermöge der goldenen Bull und alten Herkommens zustehende Vikariat in Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden, in selbiges gehörig, angetreten, und solches daselbsten durch offene Patente affigiren und notificiren lassen; wann dann Uns und Sr. Lbd. dem Herrn Churfürsten von Pfalz, als Provisoribus Imperii cum potestate judicii exercendi, obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justiz Zeit währenden Interregni, und bis das heil. Röm. Reich mit einem anderweitigen Oberhaupt wiederum versorgt, darinnen durchgehends wohl administriret werde. Als haben Wir nach vorgängiger Communication mit nur gedachter Sr. Lbd. nebst Ihnen der Nothdurft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes und Beförderung dessen gemeiner Wohlfarth das Kammergericht Unsers Ortes, als es von Sr. Lbdn. nach Dero erhaltenem Zuschreiben schon beschehen seyn wird, hierdurch zu confirmiren und zu bestätigen, auch in Unsern Schutz und Schirm zu nehmen; und wiewohl hiebevoriger Observanz nach alle Processe, Mandate, Decrete, und was dem anhängig, in beyder Vicariorum Namen dirigiret und ausgefertiget, auch deshalber ein gemein Vikariatsiegel mit beyder Churfürstl. Reichsämter Insignien in erwähntem Gerichte gebraucht, und, als Wir aus vorerwähnt Sr. Lbd. des Herrn Churfürstens von Pfalz Schreiben mit vernommen, dergleichen Siegel von Ihnen an des Herrn Churfürstens von Maynz Lbd. um solches ferner zur Kammergerichtskanzley zu bringen, übersendet wor-

worden, so stehen Wir doch mit jener darüber wegen Einrichtung der Titulatur und Verfertigung eines andern Vikariatssiegels annoch in Vernehmung, verhoffen auch des nächstens eine nähere Freund-Oheiml. Erklärung auf Unsere diesfalls verschiedene Vorschläge zu erlangen; und gesinnen inzwischen an Ew. Lbd. die Herren und Euch Freund-Oheiml. und gnädigst, bis zu Unserer fernerer Entschliessung und davon ertheilten Nachricht und Verfügung, mit Ausfertigung der etwan resolvirten Processe, Mandaten und Decreten annoch anzustehen, gestalt Wir Unsers Orts selbst Uns angelegen werden seyn lassen, damit der starke Lauf der Justiz in keinerley Wege behindert werde; tragen auch zu Ew. Lbd. die Herren und Euch das gänzliche und gnädigste Vertrauen, ein jeder werde in seinem Amte, Verrichtung und Geschäfte nach der Pflicht, damit er dem Gerichte zugethan und verwandt, hinführo nicht weniger als bey Sr. Maj. des sel. verstorbenen Kaisers Leben, nach denen Reichssatzungen und der Kammergerichtsordnung, mit Ertheilung gleicher durchgängigen schleunigen und unpartheyischen Gerechtigkeit, sowol in Religion- als Profansachen verfahren, im übrigen aber, was hiebevor bey einem Interregno observiret worden, im jetzigen ebenfalls fleißig beobachtet und beybehalten werden. Wie Wir uns dann dessen gänzlich versehen und Ew. Lbd. denen Herren und Euch mit freundschaftlich geneigtem Willen und Gnaden wohlgewogen verbleiben. Datum Cracau den 18ten Junii 1711.

Ew. Lbd.

freundwilliger Oheim
Augustus Rex.

W. F. v. Klein.

Inscriptio.

Inscriptio.

Dem Hochgebohrnen, Unserm freundlich lieben Oheim, Herrn Francisco Alexandro, Fürsten zu Nassau, Grafen zu Catzenelenbogen, Vienden und Diez, Herrn zu Vielstein :c. des Kaiserlichen und des heil. Reichs Kammergerichts Richtern zu Wetzlar, sowohl denen Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unseren lieben Besonderen Präsidenten und Beysitzern daselbst.

Num. 13. *)

Durchlauchtigster, großmächtigster König und Churfürst, des heiligen Römischen Reichs Vikarius, gnädigster König und Herr!

Welchergestalt Euer Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht nach tödtlichem Hintritt weyl. Kaiserlicher Majestät Josephi des Ersten glorwürdigsten Andenkens, das Ihro vermöge der goldenen Bull zustehende Röm. Reichs Fürseher- und Vikariatamt in dem Ihro bestimmten Bezirk, bis zu anderweiter ordentlicher Erwählung eines Oberhaupts, wirklich angetreten, auch nebst Churfürstl. Durchl. zu Pfalz allhiesiges des heil. Röm. Reichs Kammergericht in Dero Schutz und Schirm genommen, anbey Uns zu gebührender Administration der heilsamen Justiz gnädigst anerinnern wollen; solches haben aus Euer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. an Uns abgelassenem gnädigsten

F 2 Schrei-

*) Mutatis mutandis ist auch dieses Schreiben an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz expedirt und abgangen.

Schreiben vom 18ten Jun. Wir seines mehrern Inhalts ersehen.

Nun hätte Uns zwar obgelegen, Euer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. hierauf alsofort unterthänigste Antwort abzustatten; dieweil aber wegen verschiedener beym Collegio Camerali vorgefallenen Behinderungen man zeithero darzu nicht gelangen können, so bitten unterthänigst, den Verzug in Gnaden zu vermerken.

Wir danken demnach Euer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. in gebührendem Respekt für die gnädigste Notification Dero angetretenen hohen Reichsvikariatamts, und den, dem Kammergerichtscollegio verheißenen gnädigsten Schutz und Schirm, dessen Wir Uns auch in etwa fürfallenden Begebenheiten unterthänigst getrösten wollen, von Herzen wünschend, daß Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. diesem hohen Amt zu des heil. Reichs und dessen sämtlichen hohen Gliedern Nutz und gedeylichem Aufnehmen unter göttlichem Segen fürstehen mögen.

Im übrigen, gleichwie Wir nach berichtetem tödtlichem Hintritt weyl. allerhöchstgedachter Kaiserl. Maj. nicht ermanglet, der durch Kaiserl. Maj. und sämtlicher Ständen des heil. Reichs aufgerichteten Kammergerichtsordnung und Reichsconstitutionen, auch darauf geleisteten treuen Pflichten nach, in Administration der Justiz fortzufahren; als werden Wir nicht ermangeln, Uns ferner solchem gemäß zu erzeigen, und, so viel an Uns ist, dahin zu sehen, damit dieses höchste Gericht zu schlenniger Beförderung unpartheyischer Justiz in beständigem Wesen continuiret und erhalten werden möge; welches Euer Königliche Majestät und Churfürstliche Durchlaucht Wir in gebührender Antwort nicht verhalten wollen;

zu

zu Dero hohen Gnaden und Protection Uns unterthänigst empfehlende. Wetzlar den 1ten Sept. 1711.

Euer Königlichen Majestät
und
Churfürstliche Durchlaucht
unterthänigste
Kammerrichters-Amtsverweser, Präsident und Assessoren des heil. Röm. Reichskammergerichts daselbst.

Num. 14.

Von Gottes Gnaden Friederich Augustus, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Enger und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vikarius.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte Liebe, Besondere! Wir lassen hiermit in Gnaden unverhalten, wasmaßen Wir Uns mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Ldd. freundvetterl. also vernommen, daß, so lange dieses Interregnum stehet, bey des Reichs Kammergerichte die Expeditiones derer Processen und anderer aus der Canzley ausgehender Schriften mit dem Siegel, welches Ihre Ldd. durch des Herrn Churfürsten zu Maynz Vermittelung nacher Wetzlar an den Kanzleyverwalter übersendet haben werden, besiegelt und authentisiret, auch der Stylus also, wie die Beyfuge zeiget, und Wir an der Churpfälzischen Mitbelie-

bung keineswegs zweifeln, geführet werden solle; Wir geben auch Euch, dem Freyherrn von Ingelheim, hiermit gnädigst zu vernehmen, daß in Erwägung Ihr der älteste Präsident des Kammergerichts der Zeit, und des also obhabenden Senii, Wir geschehen lassen können, daß Ihr die Verwesung des, durch Absterben des Kammerrichters, Fürsten von Nassau-Hadamar Lbd. vakant gewordenen Richteramts übernehmet, nicht zweifelnde, Ihr werdet, nach Euerm besten Verstande und denen abgelegten schweren Pflichten gemäß, der Kammergerichtsordnung zufolge, diesem wichtigen Amte, bis zur Wiedererseßung der Richterstelle, vorseyn, jedoch mit dem Grafen von Solms in Sachen von Moment communiciren. Wir lassen Euch hiermit ferner unverhalten, daß Wir die Commission, welche Ihre Hochsel. Maj. Kaiser Joseph zur Reichsvisitation des Kammergerichts auf des Abts zu Kempten Lbd. als Principal und den Reichshofrath von Zimmermann, als Con-Commissarien, ernennet, und deshalber die Nothdurft rescribiret haben, der Hofnung, Sie werden sich förderlichst des Werks wieder anmaßen, und bis zur Wiedererseßung des Kaiserl. Throns fleißig continuiren; und da Wir samt Churpfalz Lbd. dem Lic. Bonnen die vakante Kammergerichts-Fiscal-Stelle conferiret, und ihm ein Document ausstellen lassen, welches er gebührend exhibiren wird; so werdet Ihr dieselben zur treuen und fleißigen Verrichtung seines Amts anweisen, und das, was bey dessen Bestallung üblich, zu beobachten unvergessen seyn. An dem geschicht Unsere Meynung, und sind Euch mit Gnaden wohl beygethan. Datum Dresden am 29ten Jun. 1711.

Augustus Rex.

Ch. Frhr. von Friesen mpr.
Bernhard Zech.

In-

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern lieben Besondern Präsident und Beysitzern, des Kaiserl. und heil. Reichs Kammergerichts zu Wetzlar. Lectum 27 Jul. per Senatus 1711.

Num. 15. a.

Locharius Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Maynz, des heil. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Bamberg.

Unsern Gruß zuvor. Hoch und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne, auch Vest, Ehrsam und Hochgelehrte, liebe Besondere! Des Herrn Churfürsten zu Pfalz Ldd. haben Uns zu vernehmen gegeben, wie daß Sie sich endlich mit Ihrer Königl. Maj. in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Ihrem Hrn. Convicario Imperii des Reichs Kammergerichts groß und kleinern Insiegels, so von Reichsvikariats wegen bey fürwährendem Interregno zu gebrauchen, sodann auch einer gewissen Formel, nach welcher die von dem Kammergericht ergehende Mandata, Processus und sonstige Expeditiones einzurichten seyen, verglichen hatten, mit anbeygefügtem Ersuchen, auf daß deren weitere Beförderung der üblichen Observanz nach geschehen möge: nachdemmalen Wir nun an dem, so Uns von tragendem Erz-Cancellariatamts wegen obliegen will, und besonders zu Administrirung der kaum wiederum errichteten so nöthig als heilsamen Justiz gereichen mag, ja keinen Mangel erscheinen lassen wollen, um so fort obangeregtes Insiegel

siegel und Formel an mehrdem. Reichskammergerichts-Canzleyverwaltern üblicher maßen zufertigen lassen, um sothane Siegel zum treulichsten und fleißigsten in Verwahrung zu halten, und diese sowol als berührte Formel bey denen fürfallenden Expeditionen, bis zu Bestellung mit der Gnade Gottes eines anderen allerhöchsten Oberhaupts zu gebrauchen: also haben Wir auch Euch solches hiermit zur Nachricht gnädiglich ohnverhalten wollen; seynd Euch anbey zu Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Datum zu St. Martinsburg in Unserer Residenzstadt Maynz den 22ten Jul. 1711.

Loch. Franz, Churfürst.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrn, Vest, Ehrsam und Hochgelehrten, Unseren Lieben Besonderen, Präsidenten und Beysitzern des Reichskammergerichts zu Wetzlar. Praes. den 24ten Jul. 1711. lectum per Senatus Eodem.

Wetzlar.

Num. 15. b.

Hochwürdigster Churfürst, gnädigster Herr!

Aus Ew. Churfürstlichen Gnaden gnädigstem Schreiben unterm 22ten Jul. jüngsthin haben Wir mit schuldigstem Respekt zu Unserer sonderbarer Consolation vernommen, welchergestalten Ihro Churfürstlichen Durchl. zu Pfalz sich mit Ihrer Königl. Maj. in Poh-

Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen und ihrem Herrn Convicario Imperii, des heil. Reichs Kammergerichts groß und kleinern Insiegels, so von Reichsvikariats wegen bey fürwährendem Interregno zu gebrauchen, sodann auch wegen einer gewissen Formel, nach welcher die von erstbestimmtem hiesigen Gericht ergehende Mandata, Processus und sonstige Expeditiones einzurichten seyn, verglichen hätten, darauf Euer Churfürstlichen Gnaden auch dasjenige, so Ihnen von tragenden hohen Erzcancellariatamts wegen obliegen wollen, und besonders zu Administrirung der kaum wiederum errichteten so nöthig als heilsamen Justiz gereichen möge, gnädigst zu verfügen geruhen wollen.

Gleichwie nun Ew. Churfürstl. Gnad. abermalen hierinnen, in Kraft Dero tragenden hohen Erzcancellariatamts zu mehr ermeldt. hiesigen Kammergerichts-conservation und Aufrechthaltung alle höchst rühmliche gnädigste Vorsorge hervorscheinen lassen; als thuen Ew. Churfürstl. Gnad. Wir für die gnädigste Communication den schuldigsten unterthänigsten Dank hiemit abstatten, und dabeneben Uns und hiesiges Gericht zu Dero beharrlichen Churfürstl. Huld und Gnade unterthänigst empfehlende. Wetzlar den 1ten Septbr. 1711.

Ew. Churfürstl. Gnad.

unterthänigste

Kammerrichters-Amtsverweser, Präsident und Assessoren des heil. Röm. Reichs Kammergerichts daselbst.

Num. 16.

P. S.

Auch gnädigster König, Churfürst und Herr!

Demnach aus Euer Königlichen Majestät und Churfürstlichen Durchl. anderwärts gnädigstem Schreiben vom 29ten Jun. jüngsthin Wir mit gebührender Veneration ersehen, was Dieselbe wegen der Kammerrichters-Amts-Verweser-Stelle, wie auch wegen des Formular in Ausfertigung der Processen bey hiesigem Kammergericht gnädigst zu verordnen beliebet, und dann solchem zufolge beym Collegio des Freyherrn von Ingelheimbs Excellenz, als Verweser des Kammerrichters, ernennt und recipirt worden.

Als haben Ew. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlaucht wir solches unterthänigst nicht verhalten wollen. Im übrigen, so viel obbesagtes Formular anbelanget, ist bey der Canzley deshalben behörige Verfügung geschehen, auch dem Herkommen nach unter verhoster gnädigster Approbation des nunmehrigen Amtsverwesers darinnen erwähnet worden, dabey wir nicht in kein Zweifel setzen, daß die darin gemeldte bestätigte Vollmacht auf die Expedition der Processen einzig und allein werde zu verstehen seyn.

Ew. Königl. Majestät
und
Churfürstl. Durchl.

uti in lit. Wetzlar den 1ten Sept. 1711.

unterthänigste
Kammerrichter-Amtsverweser, Präsident und Assessores des heil. Röm. Reichs Kammergerichts daselbsten.

Num.

Num. 17.

Von Gottes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vikarius, in Bayern, Jülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc.

Unseren gnädigsten Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besondere Liebe und des heiligen Reichs Getreue! Uns ist wohlgeliefert und Inhalts behörend vorgetragen worden, wasgestalten Uns, wie auch des Königs in Pohlen und Unsers Hrn. Mitchurfürsten und Vikarius Maj. und Ldd. die Herrn und Dieselbe den Todesfall weyland des Hrn. Fürsten zu Hadamar, dasigen Reichskammerrichtern Ldd. christseligen Gedächtniß unterm 8ten Junii nächsthin geziemend zu vernehmen gegeben haben. Nachdem Wir nun Uns diesfalls mit hochgemeldtem Unserem Herrn Mitvikarien geziemend zu vernehmen ohnermangelt, und darauf von des Uns obhabenden hohen Reichsvikariat-Amts wegen bis zu erfolgenden Ersetzung sothaner durch obgemeldtes Absterben erledigter Kammerrichtersstelle dasigen Reichs-Kammergerichts älteren Präsidenten, Freyhrn. von Ingelheim, zum Kammerrichtern-Amtsverwesern zu benennen, gnädigst bewogen worden; als haben Wir von obgemeldten hohen Amts wegen denen Herrn und Denenselben solches des Ends hiemit ohnverhalten wollen, ermeldten Freyherrn von Ingelheim für dasigen Kammerrichter-Amtsverwesern zu erkennen, demselben die desfalls sich eignende Ehrerbietung und Gehorsam geziemend zu erweisen, fort sonst hierüber das weitere Nöthige zu beob-

achten,

achten, und Uns, wie es geschehen, mit ehestem zu berichten, versehen Uns dessen gnädigst zu geschehen, und verbleiben denen Herrn und Denenselben mit Churfürstlicher Hulde wohlbeygethan. Düsseldorf den 16ten Jul. 1711.

Der Herren und Derselben
gutwilliger
Johann Wilhelm, Churfürst mpr.

An das Reichskammergericht
zu Wetzlar. von Hundheimb.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest und Hochgelehrten, Unsern besonders Lieben, und des heiligen römischen Reichs getreuen N. N. Präsidenten und Beysitzern des löblichen Reichskammergerichts zu Wetzlar. Praesentatum Wetzlar den 19ten Jul. 1711. Lectum in pleno den 20ten Jul. 1711.

Wetzlar.

Num. 18.

Von Gottes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, auch in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens Fürseher und Vikarius, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog rc.

Unseren gnädigsten Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Veste und Hochgelehrte, besonders Liebe

Liebe und des Reichs Getreue! Denen Hrn. Grafen, denen Herrn und Euch ist erinnerlich, wasgestalten Wir auf Absterben wayland des Hrn. Fürsten zu Nassau Hadamar Ldd. christsel. Gedächtniß, bis zu Ersetzung der dadurch erledigter Reichskammerrichterstelle, mit und nebenst Ihrer Königl. Majestät in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und des heiligen römischen Reichs Mitvikarii, dasigen Präsidenten, Freyhrn. von Ingelheim, zu sothanem Amtsverwesern aus obhabender Reichsvikariats-Autorität und Gewalt verordnet haben. Nachdem Wir nun wegen Ersetzung sothaner Reichskammerrichtersstelle mit hochgemeldter Ihrer Königl. Maj. und Ldd. Uns seither näher vernommen, mithin Unsers freundlich geliebten Brudern, des hochwürdig durchlauchtigen Fürsten Herrn Franz Ludwig, Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen, Meistern teutschen Ordens in teutschen und welschen Landen, Coadjutoren zu Maynz, Bischofen zu Worms und Preslau, Probsten und Herrn zu Ellwangen, Pfalzgrafen bey Rhein, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen ꝛc. Ldd. zum Reichskammerrichtern einmüthig erneunet, und sothanes Amt und Würde dem heiligen römischen Reich zum Besten würklich anzutreten und zu bekleiden geziemend belangen; also haben Wir es denen Hrn. Grafen, denen Herrn und Euch zu dem Ende hiebey ohnverhalten wollen, gestalt wohlgemeldte Ihr Ldd. für des künftigen römischen Kaisers und des Reichs-Kammerrichtern zu halten, und zu erkennen, auch den diesfalls schuldigen Respekt und Gehorsam fürderst hin zu erweisen, mithin die in diesem Fall sonst erforderliche weitere Nothdurft gewöhnlichermaßen zu beobachten; und Wir verbleiben Denenselben mit Churfürstlichen Hulden und geneigtem Willen und

allem

allem Guten wohlbeygethan. Frankfurt den 6ten October 1711.

Der Hrn. Grafen
Der Herrn und Euer
ganz und gutwilliger allzeit
Johann Wilhelm, Churfürst mpr.
von Hundheimb.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest und Hochgelehrten, Unsern besonders Lieben und des Reichs getreuen N. N. Kammerrichter-Amtsverwesern, Präsidenten und Beysitzern des löblichen Reichskammergerichts zu Wetzlar. Lect. per Senatus den 3ten Decemb. 1711.

Num. 19.

Von Gottes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in den Landen des sächsischen Rechts, und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vikarius.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, liebe Besondere! Es erfordert die hohe Nothwendigkeit, und das so lange gedauerte justitium bey des heil. römischen Reichs Kammergerichte zu Wetzlar, daß die durch den geschwinden tödtlichen Hintritt des auf kurze Zeit gewesenen Kammerrichters, Fürstens zu Nassau-Hadamar ledi-

Lbd. erledigte Kammerrichtersstelle ohnverweilt wieder ersetzet, mithin die Administration des bisher sehr verfallenen Justizwesens desto mehr gefördert werde; und Wir dann auf vorher mit des Herrn Churfürstens zu Pfalz Lbd. gepflogene freundvetterliche Kommunikation, als benderseits des heiligen römischen Reichs Fürsehern und Vikarii auf des Teutschmeisters, Hrn. Franz Ludwigs, Pfalzgrafens beym Rhein Lbd. und dessen besonders guten Eigenschaften und zu diesem wichtigen Amte erforderter Qualitäten Besitzung willen auf Dero diesfalls bey Uns gethanes freundvetterliches Ansuchen Unser Absehen gerichtet; so haben Wir Euch nicht nur hiervon gnädigste Eröfnung thun, sondern zugleich vom tragenden Reichsvikariatsamts wegen gesinnen und verfügen wollen, wenn Ihro des Hrn. Teutschmeisters Lbd. Sich zu Wetzlar einfinden wird, der Aufschwörung halber, welche nach der auf jetzigen Vikariatszustand doch zugleich ratione futuri auf den künftig zu erwählenden römischen König, der zum Kaiser promoviret werden soll, mit verfaßten formula Juramenti behörigermaßen einzurichten; das Herkommen zu observiren, Ihr Lbd. forthin vor des künftigen römischen Kaisers und des heiligen römischen Reichs Kammerrichter zu erkennen und zu ehren, Uns auch, wie es zu Werk gerichtet, Euren unterthänigsten Bericht zu erstatten. An dem geschieht Unsere Meynung, und Wir verharren Euch übrigens mit Königl. auch Churfürstl. Gnaden und allem Guten wohl beygethan und gewogen. Datum Feldlager Lissau vor Stralsund am 6ten Oct. Anno 1711.

Augustus Rex.

Bernhard Zech mpr.

Christian Bernhardi.

Inscriptio.

Inscriptio,

Denen Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unseren lieben Besonderen Präsident und Beysitzern des heil. Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar. Lectum in Pleno den 23ten Novemb. 1711.

Num. 20.

Von Gottes Gnaden, Johann Wilhelm, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, in Bayern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, Vest- und Hochgelehrte, Besonders liebe und liebe Besondere! Demnach Ihro Röm. Königl. Majestät, Carl der VIte, gestrigen Tags hieselbst glücklich angelangt seind, und darauf die Röm. Königl. Wahl-Capitulation in höchster Person beschworen, folglich das Regiment würklich angetreten haben, wodurch Unser bis dahin obgehabtes des heiligen römischen Reichs Vikariat für diesmal erloschen ist; als haben Wir es denen Herrn und Denselben zu dem Ende hiemit gnädigst ohnverhalten wollen, gestalt sich darnach bey denen fürs künftige aus dasigem löbl. Kaiserlichen und des Reichs-Kammergericht erlassenden Expeditionen der Titulatur halber und sonsten der Gebühr zu richten, und Wir verbleiben denen Herrn und Denselben mit gutem geneigten Willen wohlbeygethan. Frankfurt den 20ten Decemb. 1711.

Der Herrn und Derselben

gutwilliger

Johann Wilhelm, Churfürst mpr.

Inscriptio.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Edlen, Vest- und Hochgelehrten, Unsern besonders Lieben und Lieben Besondern N. N. Kammerrichter, Amtsverwesern, Präsidenten und Beysitzern des löbl. Kaiserl. Kammergerichts zu Wetzlar. Lectum per Senatus den 23ten Jan. 1712. Praes. den 5ten Jan. 1712.

Wetzlar.

Num. 21.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, König in Pohlen etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen etc. Churfürst etc. etc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor! Wohlgebohrne, Veste, Hochgelahrte, liebe Besondere! Nachdem Wir auf tödtlichen Hintritt des Kaisers Josephi Majestät glorwürdigsten Andenkens, als des heiligen römischen Reichs Vikarius, dessen Fürsehung und Verwaltung nebst des Hrn. Churfürstens zu Pfalz Lbd. übernommen, und deshalber unter andern die behörige Fortstellung des kurz vorhero wieder eröffneten Kammergerichts mitbesorgt; so ist Uns zu gnädigstem Gefallen gereicht, daß auf Unsere hierunter ergangene Verordnung Ihr in denen bey Administration der Justiz obliegenden Consultationibus und Verrichtungen gebührend und mit allem rühmlichen Fleiße fortgefahren; Wir sind auch desnächsten einer ausführlichen Specification derer unter Unserm und Churpfalzens Lbd. Namen erkannten und ausgefertigten Mandaten, Processe und andern Expeditionen

nen gewärtig. Weil aber Se. Majestät der jüngst-erwählte römische Kaiser nach nunmehro erfolgter Krönung die Regierung des heil. römischen Reichs der Capitulation gemäß würcklich angetreten; als werdet Ihr in Zukunft demjenigen, was Se. Maj. Reichsconstitutionsmäßig ferner verfügen möchte, gebührend nachzukommen wissen, gestalt Wir auch wegen Abforderung des großen und kleinen Siegels an des Hrn. Churfürstens zu Maynz Lbd. die Nothdurft bereits gelangen lassen.

Und Wir verbleiben Euch mit Königl. und Churfürstl. Hulden und Gnaden, auch allem Guten wohlbeygethan. Geben im Hauptquartier Lissau vor Stralsund den 24ten Decemb. Anno 1711.

Augustus Rex.

Bernhard Zech mpr.

Christian Bernhardi.

Inscriptio.

Denen Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern Lieben Besonderen, Präsident und Beysitzern des Kaiserlichen und heiligen Reichskammergerichts zu Wetzlar. Praes. den 13ten Januar 1712. Lect. in Senatu den 19ten Jan. 1712.

Num. 22.

Von Gottes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des säch-

sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende, dieser Zeit Vikarius rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochlahrte, besonders Lieber und Liebe Besondere!

Euch wird bereits zur Gnüge bekannt seyn, wie Wir nach dem am 20ten October vorigen Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt weyland Ihro Majestät des Kaisers, Herrn Carl des Sechsten, glorwürdigster Gedächtniß, das Uns vermöge der goldnen Bull und alten Herkommens zustehende Vikariat in Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende angetreten, dieses auch bereits daselbst durch offene Patente intimiren lassen.

Wenn denn denen Reichsvikarien als Provisoribus Imperii cum potestate judicia exercendi obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justiz Zeit währenden Interregni, und bis das heilige römische Reich mit einem anderweiten Oberhaupte versorget, darinne durchgehends wohl administriret werde; als haben Wir der Nothdurft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestands und Beförderung dessen gemeiner Wohlfart, das Kammergericht Unsers Orts, gleichwie von Seiten des Convikariats, nach der Uns von des Hrn. Churfürsten zu Bayern Durchl. und Ldd. unterm 8ten hujus gegebenen Versicherung ebenfalls geschehen wird, hierdurch zu confirmiren und zu bestätigen, auch in Unsern Schutz und Schirm zu nehmen, immaßen Wir denn an des Hrn. Churfürsten zu Maynz Ldd. das wegen deren Orte und Enden Unsers Vikariats zu gebrauchende Siegel, um solches der Kammergerichts-Kanzley nebst der Zeit währenden Interregni in deren an obige Orte ergehen-

den Expeditionen zu führen habenden Titulatur zuzufertigen übersendet.

Wir gesinnen daher an Euch hiermit gnädigst, sothanes Siegel und die Titulatur also, wie die Beyfuge zeiget, in allen Zeit währenden Interregni aus denen Orten des sächsischen Rechtens und in selbiges gehörenden Enden vorkommenden und auszufertigenden Decreten, Mandaten und andern Sachen zu gebrauchen.

Wie Wir nun Unsers Orts selbst Uns angelegen seyn lassen werden, zu verhüten, daß der stracke Lauf der heilsamen Justiz in keinerley Wege behindert werde; also tragen Wir auch zu Euch das gänzliche und gnädigste Vertrauen, ein jeder werde in seinem Amte, Verrichtung und Geschäfte nach der Pflicht, damit er dem Gerichte zugethan und verwandt, hinführo nicht weniger als bey wayland Ihro Majestät des selig verstorbenen Kaisers Leben, nach denen Reichssatzungen und der Kammergerichts-Ordnung mit Ertheilung gleich durchgängiger schleuniger und unpartheyischer Gerechtigkeit sowol in Religions- als Profansachen verfahren.

An deme geschiehet Unsere Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohlbeygethan und gewogen. Geben zu Dresden den 18ten Jan. 1741.

Augustus Rex.

B. Freyhr. v. Zech.

George Lebrecht Wilke.

An das Kais. Kammergericht zu Wetzlar.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern besonders Lieben und lieben Besondern, Kammerrichter,

Präsidenten und Beysitzern des heiligen römischen Reichskammergerichts zu Wetzlar. Lectum in Pleno den 1ten Febr. 1741.

Num. 23.

Titulatur, welche bey dem Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar Zeit währenden gegenwärtigen Interregni in denen an Orte und Enden des Chursächsischen Reichsvikariats ergehenden Expeditionen zu gebrauchen.

A) Wo bey Kaiserlichen Lebzeiten im Namen wayland Ihro Maj. des Kaisers, Hrn. Carl des VI. glorwürdigsten Andenkens, ausgefertiget worden:

Wir Friederich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Grosherzog in Litthauen rc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vikarius rc. Fügen N. N. zu wissen: Demnach bey diesem des heil. Reichs-Kammergerichte N. N. Klagende zu erkennen gegeben rc.

B) Wo im Namen Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren vorhin ausgefertiget worden:

Im Namen und von wegen des heil. röm. Reichs, bey dieser Zeit der Verledigung desselben, in denen Landen des sächs. Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende, in Kraft der goldnen Bull verordneten hochansehnlichen Hrn. Vikarii Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Fügen Wir, des heil. Reichskammergerichts zu Wetzlar verordnete Kammerrichter, Präsidenten

und Assessores in obhabender, bestätigter und sonderbarer Vollmacht hiermit zu wissen ꝛc.

Num. 24.

Durchlauchtigster großmächtigster König und Churfürst, des heiligen römischen Reichs Vikarius, gnädigster König und Herr!

Daß Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. die von Höchstdenenselben nach tödtlichem Hintritt weyland Kaiserl. Maj. Caroli des Sechsten, glorwürdigsten Andenkens, würklich beschehene Antretung des Ihro vermöge der goldnen Bull in dem Ihro bestimmten Bezirk bis zur anderweiten ordentlichen Erwählung eines Oberhaupts zustehenden römischen Reichs Fürseher- und Vikariatamts durch ein an Uns unterm 18ten Januar jüngsthin abgelassenes gnädigstes Schreiben zu notificiren, auch darinnen allhiesiges des heil. römischen Reichs Kammergericht in Dero Schutz und Schirm zu nehmen, und anbey Uns zur gebührenden Administration der heilsamen Justiz anzuerinnern gnädigst geruhen wollen; dafür erstatten Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. Wir den unterthänigsten Dank, wollen auch Uns des dem Kammergerichtskollegio verheißenen gnädigsten Schutzes und Schirms bey vorfallenden Begebenheiten in Unterthänigkeit getrösten, und wünschen, daß Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. diesem hohem Amt zu des heil. Reichs und dessen sämtlichen hohen Gliedern nütz- und gedeylichen Aufnehmen unter göttlichem Beystand fürstehen mögen.

Gleichwie Wir nun nach kundgewordenem Todesfall Allerhöchst gedachter Kaiserl. Maj. nicht ermangelt, der durch Kaiserl. Maj. auch Churfürsten und Ständen des heil. Reichs aufgerichteten Kammergerichts-Ord-

nung

nung und Reichskonstitutionen, auch darauf geleisteten theuren Pflichten nach in Verwaltung der Justiz fortzufahren: also werden Wir Uns ferner solchen gemäß erzeigen, und, so viel an Uns ist, eifrigst dahin sehen, damit dieses höchste Gericht zu schleuniger Beförderung der ohnpartheyischen Justiz in beständigem Wesen continuirt und erhalten werden möge; übrigens aber erwarten von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als des Reichs Erzkanzlern, Wir annoch die zur Expedition erforderliche Vikariatssigilla. Zu Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. fürwährenden höchsten Gnaden Uns unterthänigst empfehlende beharren Wir in tiefstem Respekt

Ew. Königl. Maj. und Churfüstl. Durchl.

Wetzlar den 12ten Febr. 1741.
Exped. 12. Febr. 1741.

unterthänigste Kammerrichter, Präsidenten und Assessores.

Num. 25.

Philipp Carl, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Maynz, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst.

Unsern Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrner, auch Hoch- und Wohlgebohrne, Vest Ehrsame und Hochgelehrte besonders lieber Herr Kammerrichter und liebe Besondere! Wir geben dem Herrn Kammerrichter und Euch mittelst deren abschriftlichen Nebenlagen mehreren Inhalts zu vernehmen, wohin des Königs in Pohlen Maj. als Churfürst von Sachsen, und dieses Rechtens landen jetztmaliger Reichsverweser an Uns gelangen lassen, um von wegen des obhabenden Reichs-Erzkanzellariat an dortige Uns untergebene Reichskammer-

 gerichts-

gerichtskanzley die Verfügung zu thun, damit unter der zugleich angeführten besondern Titulatur und Insiegel die daselbstige Expedienda für die Lande des sächsischen Vikariatsbezirks insbesondre ebenermaßen ausgefertiget werden möchten, als ein gleiches von Seiten des rheinischen Convikariats an Uns gesonnen worden; dem Wir weiters hinzufügen lassen, wasgestalten Wir sothanes Schreiben der Zeit zu beantworten befunden haben; dann worinnen das jener hohen Seiten angezogene Churbayer- und Pfälzische Gesinnen des erwähnten rheinischen Vikariats halben bestehe, und was Wir da o darauf zurück erklären. Gestalten nun der Herr Kammerrichter und Ihr hierab ersehen werden, wie es mit erwähntem rheinischen Vikariat zur Zeit annoch einen Anstand habe, sofort es darauf ankomme, wie der Antrag wegen deren für einen so andern Bezirk unter besonderem Titul und Signatur vorschlagenden Expeditionen bey dasigem Reichsgericht anzusehen seyn möge, als welches zwar der Justiz halben wohl zu wünschen wäre, herentgegen als wider das Herkommen-laufen wohl zu bedenken seyn will, um bey gegenwärtigen ohnedies so schweren Läuften keine Beschwerde zu erwecken, als haben Wir für rathsam erachtet, hierunter mit dem Hrn. Kammerrichter und Euch Uns zu vernehmen, mithin nach erwogener Sachen Dessen und Eure Meynung einzuziehen, um sodann von wegen Unsers tragenden Reichs-Erzkanzellariats die Nothdurft so gemessener entschließen zu können, in wessen Gewärtigung Wir dem Herrn Kammerrichter und Euch zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohlbeygethan verbleiben. Maynz den 28ten Febr. 1741.

Des Herrn Kammerrichters

Lect. in Pleno d. 6. Mart. 1741.

Wohlaffectionirter Freund

Philipp Carl, Churfürst mpr.

Inscriptio.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, auch Hoch- und Wohlgebohrnen, Wohlgebohrnen, Vest, Ehrsamen und Hochgelahrten Unseren lieben besonderen Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts.

Wetzlar.

Anlagen.

Copia Schreibens von Ihro Königl. Majestät in Pohlen an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz d. d. Dresden den 18ten Jan. 1741.

Wir haben Ew. Ldd. allbereit bekannt gemacht, daß Wir bey dermaligem Interregno, und bis das heilige römische Reich nach dem schmerzlichen Verlust wayland Ihro Maj. des Kaisers mit einem anderweiten Oberhaupte versehen, des Uns zustehenden Vikariatamts in Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende Uns unterzogen.

Nun Uns denn die Administration der heilsamen Justiz in gedachtem Reiche mit zu besorgen oblieget, und Wir daher wegen Confirmation des Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar vor allen Dingen bedacht gewesen; als haben Wir in solcher Absicht dasselbe, Reichs-Vikariatamts wegen, zu confirmiren in Unsern Schutz und Schirm zu nehmen, und so viel Unsern Vikariats-distrikt betrift, in die behörige Activität zu setzen, der Nothdurft befunden, mithin auch ein besonderes Siegel vor das Kammergerichte in der Absicht verfertigen lassen, damit solches nebst der hieben geschlossenen Titulatur bey denen in die Unserem Vikariat unterworfene Reichslande ergehenden Expeditionen auch in sol-

chen Sachen zu resolvirenden Processen, Mandaten und Decreten gebrauchet werden könne. Wir zweifeln nicht, es werden Ew. Ldd. sothanes Unser hieben folgendes Reichs Vikariatssiegel nebst berührter Titulatur der Kammergerichtskanzley zu solchem Ende fördersamst zuzufertigen, und nach Dero zu Beförderung der Kameral Reichs Justiz führenden Eifer alles mit beyzutragen belieben, was zu Erreichung des abgezielten gemeinnützigen Zwecks diensam ist. Die Wir ꝛc.

Unser freundlicher und willige Dienst, auch alles Guts zuvor, Hochwürdigster in Gott Vater, besonders lieber Freund!

Euer Ldd. haben Uns unterm 19ten Novembr. abhin vermittelst an einen jeden von Uns Beyden unter selbigem dato insbesondere abgelassenen Antwortschreibens, zu Unserem beyderseitigen Danknehmigen Gefallen, jenes Circularschreiben communiciret, so Dieselben an Chur-Trier, Chur-Cölln, Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg und Chur-Braunschweig wegen zwischen Uns Beyden verglichener gemeinschaftlicher Vikariatsverwaltung, gefertiget. Gleichwie Ew. Ldd. aber Uns freundl. versicheret, wie sie sich angelegen seyn lassen werden, Ihrer Seits all dasjenige beyzutragen, was des Reichs wahrer Wohlfahrt, mithin Unser damit an und vor sich selbsten ganz verbundener Wohlmeinung gemäß seyn möge, und Wir beynebens nicht zweifeln, daß seithero an Dieselbe so mehr vergnügliche Antworten von Unseren übrigen Herren Mitchurfürsten eingelaufen seyn werden, als diese gemeinschaftl. Vikariatsverwaltung an sich selbsten innocent, niemanden zum Nachtheil, noch denen Ständen zu einiger Beschwerde

schwerde gereichet; hiernächst auch so beschaffen ist, daß dem Röm. Reich, der goldnen Bull entgegen, nicht drey Vicarii übertragen werden, wo zwar unter dem Namen Unser beyden Churfürsten, Bayern und Pfalz, mit Zunehmung Chur-Sachsen, drey anscheinen, im Werk, und dessen Wesenheit selbsten aber, vermittelst der gesamt unzertheilt gemeinschaftl. Führung solch diesseitigen Vikariats in beyden ausgezeigten Distrikten, am Rhein, Schwaben und Fränkischen, dann auch Sächs. Rechtens, nur zwey Vicarii und Vorseher verbleiben.

Was Unseren, des Churfürsten in Bayern, in Gott ruhenden Herrn Vatern, Churfürsten Maximilian, sodann Uns, Churfürsten zu Pfalz, zu Treffung des gedachten Vertrags bewogen, wird Ew. Ldd. von selbsten aus denen älteren Akten und Handlungen von Anno 1670 nicht weniger bekannt seyn, daß Ew. Ldd. selbiger Zeit gottsel. Herr Vorfahrer am Erzstift, welcher sogar nur zu Beylegung der zwischen Unseren besagten beyden Häuseren sich ergebenden großen Zwistigkeit- und Mißhelligkeiten in die Aufstellung eines dritten Vicarii einrathen wollen, eine solche gemeinschaftliche Führung so leichter gut gefunden und genehmet habe, dergleichen Beyfall damalen auch nicht allein von mehreren hohen Reichsständen, sondern sogar von Ihrer Maj. Kaiser Leopold gegen Unsere Häuser schriftlich bezeiget worden. Darum dann nicht weniger von Seiten beyder Churfürsten erdeuteten Vikariatsvertrag an die letzt verstorbene Kaiserl. Maj. glorreichesten Andenkens um gnädigste Ratifikation, wie es des Herrn Bischof zu Bamberg und Würzburg Ldd. als damaliger Reichs-Vicekanzler umständlich bezeigen werden, einzusenden man nicht ermanglet hat, an deme aber, daß solche, wo

kein

kein Anstand an Ertheilung derselben jemalen war, bishero verliegen verbleibet, einige Schuld im mindesten traget.

Gleich Wir nun nicht zweifeln, daß an Euer Ldd. vorangezogener Unserer Herrn Mitchurfürsten Antwortschreiben inzwischen eingelaufen seyn werde; so gewärtigen Wir Dero gegebenen geneigtesten Versicherung nach nunmehro Dero vielgültigen Beyfall; und sollen Euer Ldd. ferneres nicht verhalten, welcher gestalten des Herrn Churfürstens zu Sachsen Ldd. mit Uns sich dahin verstanden, daß von Uns Reichsvikarii zu Erreichung der Aktivität des Reichsconvents sub auspiciis Vicariorum, wie Wir vorhin angetragen, Unseren Herrn Mitchurfürsten das Behörige folgsam auch der Reichsversammlung mittels Euer Ldd. beygebracht, und also der künftige Principalcommissarius absonderlich von Uns beyderseitigen Distrikten-Vicariis und des Reichsverwesern, legitimiret, nicht minder das Kammergericht von jedem Vikariat separatim nach dem Exempel von Anno 1711 confirmiret und authorisiret, mithin auch separate Vikariatssiegel für dasselbige gefertiget, und durch Euer Ldd. dem Kammergericht dergestalten zugeschickt werden mögten, daß mit eines jeden Vikariatssiegel diejenige Sachen, so dessen Bezirk concerniren, expediret werden, oder was gemeinschaftl. Sachen betrift, die Ausfertigung in duplo, und also unter jedem Vikariatssignet einmal erfolgen sollte.

Ein so anderes, wie auch, was Wir wegen der von ermeldtem Kammergericht zu gebrauchender Titulatur, besage anliegenden Formulars, gut befunden, haben Euer Ldd. Wir also hiemit in freundschaftl. Vernehmen beybringen, und Dero förderliche Einverständniß Uns hierüber ausbitten wollen. Dero Wir beynebens zu Erweisung

sung angenehmer freundl. Dienst jederzeit bereit verbleiben. München und Mannheim den 8ten Jenner 1741.

Von Gottes Gnaden Wir

Carl Albrecht, in Ober- und Niederbayern, auch der Obern-Pfalz Herzog, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, Landgraf zu Leuchtenberg.

Carl Philipp, Pfalzgraf bey Rhein, des heil. Röm. Reichs Erzschatzmeister und Churfürst, in Bayern, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog ꝛc.

Als in Landen des Rheins, Schwaben und Fränk. Rechtens gemeinsame Fürseher und Vicarii.

Ew. Lbd.

dienstwillige treue Freunde

Carl Albrecht. Carl Philipp, Churfürst.

Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Königl. Maj. in Pohlen d. d. Maynz den 28ten Febr.

Ew. Königl. Maj. geehrtestes Schreiben vom 18ten des vorigen Monats hat Uns des mehrern eröfnet, welchermaßen Dieselbe zufolg ihres obhabenden Chursächsischen Reichsvikariats der Nothdurft ermessen haben, das Reichskammergericht, so viel Deroseitigen Vikariatsbezirk betreffe, in behörige Aktivität zu setzen, mithin auch ein besonderes Siegel verfertigen zu lassen, und samt Deroselben Titulatur zugleich an Uns überschicken, um eines so andern bey denen in gedachten Ihro Vikariatsdistrikt ergehenden Expeditionen sich zu gebrauchen; wohin, da von Seiten Dero Reichsconvikariats Wir bereits ebenermaßen belanget worden seyn würden, gleich des Herrn Churfürsten von Bayern Lbd. Ihro kurzhin versichert hätten, solchemnach Ew. Königl. Maj.

Maj. Uns ersuchen, gemeldte Titulatur und Siegel der Kammergerichtscanzley zu solchem End fordersamst zuzufertigen, und darmit die Kammergerichtsjustiz zu befördern.

Nun werden Ew. Königl. Maj. anvorderist außer allem Zweifel setzen, daß Uns nichts angelegener seyn könne, als die von Ihro preislichst beeifernde Liebe, Justiz bey diesen ohnehin so verwirten Zeiten auf alle nur mögliche Weise aufrecht erhalten zu helfen, sowol in schuldiger Beherzigung des daran vorzüglich hangenden Heils des Vaterlands überhaupt, als auch zu nothdürftigem Behuf der Uns anvertrauten Kammergerichts-Canzley insbesondere, gestalten Ew. Königl. Maj. bey Uns befindlichen Gesandten Wir bis daher genugsam haben versichern lassen, derselbe auch Ew. Königl. Maj. einzuberichten nicht umhin gewesen seyn wird. Wir lassen sofort abschriftlich hiebey fügen, worinnen dasjenige bestanden habe, was deren beyden Herren Churfürsten von Bayern und Pfalz Ldd. Ldd. in Verfolg des unter Deroselben bekanntlich aufgerichteten Vergleichs wegen des rheinischen Vikariats an Uns letztlich haben gelangen lassen.

Ew. Königl. Maj. ist ohne Unser Anführen bewußt, in was durchgängigem Widerspruch sothaner Vergleich und das darauf vorgenommene sich befinde. Wir haben hierüber bevorab Unserer hoher Herren Mitchurfürsten auf unser bekanntes Communicatorium in Antwort vermuthete endliche Erklärungen bis daher erwartet, dermalen aber weiters nicht anstehen können, Hocherwähnter beyder Herren Churfürsten Ldd. Ldd. Unsere Meynung zu eröfnen, wie es der Sachen Gestalt mit sich bringt, und die weiters anschlüssige Abschrift enthaltet; worab gleichwie erhellet, wasmaßen Wir Uns nicht im Stand finden, bey immerhin ent-

stehenden

stehenden Reichsconsens und vielmehr durchgehends vorhandenem Anstand sothanen Vikariatsvergleich für Uns anzuerkennen, also von selbsten sich zeige, wie Wir auch in dasjenige nicht gehehlen können; was zufolg des ged. Vergleichs wegen deren besonders zu expedirenden Kammergerichts-Expeditionen für die Lande des rhein. Vikariats an Uns gesonnen werden wollen. Welches alles Ew. Königl. Maj. um da mehr zu billigen finden werden, als sie in dieser Sachen sich vormalen ausverantwortlich erkläret haben, bis zu eigends von beyden mehr Hochged. Herrn Churfürsten vorliegendem Vergleich quaestionis ihre Einwilligung nicht ertheilen zu können, ein weiteres aber von Ew. Königl. Maj. Uns nicht zugekommen ist; allermaßen dann deme nach es an Seiten des rheinischen Vikariats noch immer gebricht, so kommt es des fernern darauf an, ob die verlangende Absonderung deren Titulaturen und Besiegelungen, mithin die solchergestalten unterscheidende Kammergerichts-Expeditionen nach Maas beyder Vikariatsbezirken, so kurzum, gegen das kundbare Herkommen, statt haben, und von Uns bey der Kammergerichts-Canzley verfüget werden können, da die von ältern Zeiten her vorhandene Acta und die kundige Observanz dergleichen nicht, sondern dieses allerdings ergeben, daß selbige Expeditiones unter beyderseitiger Titulaturen und gemeinsamen Siegel geschehen seyen, dahero eine so bewandte jeztmalige Abänderung großes Aufsehen und Beschwerde erwecken dürfte. Um jedoch an Uns nichts erwinden zu lassen, was zu Beförderung der Justiz gestalten Dingen nach dienen kann; so haben Wir gut angesehen, hierüber des ged. Reichskammergerichts Meynung zu vernehmen, wie aus beyliegender Abschrift des diesfalls von Uns erlassenen Schreibens Hochbeliebig zu ersehen seyn

wird,

wird, woraus Euer Königl. Maj. Ihrer großen Erleuchtung nach wahrnehmen werden, wie Unsere Amtsmäßige Sorge alleinig seye, bey jetzigen ohnehin nur allzubetrübten Umständen im Reich mit nöthiger Vorsichtigkeit zu Werk zu gehen. Wir verziehen nicht, nach eingezogener Kammergerichts Meynung Ew. Königl. Maj. das weitere zu eröfnen, lassen Ihro auch dienstfreundlich anheim gestellet seyn, was Sie bewandter Sache nach an Uns etwa ferner gelangen lassen wollen, und verbleiben ꝛc.

Schreiben von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz an Ihro Churfürstl. Durchl. in Bayern & mutatis mutandis an Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz d. d. Maynz den 28ten Febr. 1741.

Ew. Lbd. hat gefallen, mittelst Dero nebst des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. an Uns unterm 8ten des vorigen Monats erlassenen Hochschätzbaren Samtschreibens Uns zu vernehmen zu geben, wasmaßen Sie nicht zweifelten, es werden in Verfolg Unserer Ihro gleich des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. unterm 19ten Nov. vorigen Jahrs ertheilten Vorantwort Unserer übrigen Hohen Herrn Mitchurfürsten um da beyfälliger eingeloffen seyn, als diese gemeinsame Vikariatsverwaltung an sich selbsten ganz ohnverfänglich und niemanden nachtheilig wäre, auch in sich es ein ohnzertrenntes Reichsvikariat nach der goldnen Bull verbleibe, anbeynebens bekannt seye, was Vorschlag hiebevor sogar wegen eines dritten Vikariats geschehen seye, um denen entstandenen großen Mißhelligkeiten abzuhelfen; und da nun Ew. Lbd. wie auch des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. wayland Sr. Kaiserl. Majestät sothanen derenseitigen Vikariatsvergleich ehedem vorgetragen, mithin, daß derselbe bis jetzo erlegen, keine

Schuld

Schuld hätten, so gewärtigten Ew. Lbd. mit und nebst des Hrn. Churfürsten von Pfalz Lbd. nunmehro Unsere Miteinstimmung, und wären demnach gemeynt, unter Chursächsischer Einverständniß die Activität des Reichskonvents von gesamten Reichs-Vikariats wegen unter Unserem Zuthuen herzustellen, sodann das Reichskammergericht von Seiten beyder Vikariaten nach dem Vorgang vom Jahr 1711 zu autorisiren, auch mit besonderen Siegeln sowol als Titulaturen zu versehen, um die einen jeden Vikariatsbezirk insbesondere, oder beyde zusammen betreffende Expeditionen in ihrer Maas ausfertigen zu mögen, gestalten Eure Lbd. sothane Titulaturen bereits abschriftlich mit beyfügen lassen. Ew. Lbd. haben Wir hierauf anvorderist zu wiederholen die Ehre, daß niemanden der Sachen dermaliger Zustand mehreres angelegen seyn könne, als Uns; gestalten Euer Lbd. sowol Unserer amtsmäßigen Beeiferung der lieben Justiz, als auch der obhabenden Sorge wegen deren Uns anvertrauten Reichscanzleyen gütigst zutrauen werden: so haben Ew. Lbd. bey Uns befindlichen Gesandten Wir diejenige Antwortschreiben mittheilen lassen, so in Verfolg obangezogener Unserer Vorantwort und Unseres derselben abschriftlich beygefügten Communicatorii von Unseren hohen Herrn Mitchurfürsten eingelanget seynd. Ew. Lbd. werden darob mit mehrerem vernommen haben, was gestalten vor der Hand wenigstens mehrestentheils ein Anstand genommen werde, sothanem Vergleich Statt zu geben.

Ew. Lbd. ist ferner ohnverborgen, was gestalten vermöge einer unter denen Reichsgesandschaften zu Regenspurg geschehenen der Sachen Erwägung durchgehends davor gehalten worden sey, es komme vor allem darauf an, daß der Vergleich quaest. denen Ständen ordentlich angezeiget, mithin deren Einwilligung ver-

langet werde, wo sodann die Nothdurft reiflich zu erwegen und zu entschließen seyn würde, gleich sich in einer Vorfallenheit gebühren thäte, welche eine Abänderung des ersteren Reichsgrundgesetzes betreffe.

Euer Lbd. erleuchtester Einsicht müssen bey solchem der Sachen Verhalt Wir freund-dienstlich anheim lassen, ob Wir so gestalten Dingen nach vermögend seyen, Dero Gesinnen an Uns zu willfahren, und ob nicht vielmehr vor allem es daran sey, obigem deren Ständen des Reichs durchgängigem Bedenken ein Genüge zu leisten, und zumalen dieses durch einen anderst gestalten Herfürgang nicht zu vermehren. Ew. Lbd. und des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. bey Ihrer der Sachen obgedachten Vergleichen gehegte vollkommenste Wohlmeynung sezen Wir beharrlich nicht in den mindesten Zweifel, und bedauren annebens nicht minder, daß das Werk nicht in Kaiserl. Lebzeiten zur Reichsconstitutionsmäßigen Erweg- und Entschließung gediehen; allein so stehet Hochvernünftig zu ermessen, ob nicht dasjenige annoch einer vorgängigen Nothdurft seye, was ehemals von selbsten also erleuchtest angesehen worden, und in welchem Weg sich dann auch ergeben wird, was von einem oder anderem jezt und ehemaligem Vorschlag eigents zu halten.

Die bezeigende hohe Sorgfalt zu Beförderung der geheiligten Gerechtigkeit und zu Abschneidung deren zwischen so nahe verwandten Hohen Churhäuseren ehemals entstandener gemeinschädlicher Weiterungen ist höchlichst zu beloben; aber so werden Euer Lbd. mit des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. Ihrer stattlichen Begabniß und patriotischen Gesinnungen nach nicht minder dahin zurück sehen, was, eines so vorzüglichen Hohen Reichsamts halben, von gesamten Reichs wegen für Aufsicht billig zu tragen ist; und wovon sich

zu entfernen Uns, als dem Erzcanzlar, am mindesten zukommet. Ew. Lbd. wie auch des Herrn Churfürsten von Pfalz Lbd. werden demnach von selbsten Hocherleucht erachten, was Mittel zu ergreifen seyen, um das rheinische Vikariat zu des Vaterlands Besten in seinen Stand zu bringen, wozu Wir Unseres Orts in allersprießliche Weg beyzuwürken Uns so angenehm seyn lassen werden, als Wir Uns dazu Amtsmäßig verbunden finden, und verbleiben ꝛc.

Num. 26.

An Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz.

Hochwürdigster Erzbischof, gnädigster Churfürst und Herr!

Daß Euer Churfürstl. Gnaden wegen der bey gegenwärtigem Interregno in Vorschlag gekommenen besonderer Titul und Signatur der für ein so anderen Vikariatsbezirk bey hiesiger Reichscanzley fürfallenden Expeditionen und Dero diesfalls mit denen höchsten Herren Reichsvikarien geführten Correspondenz sich mit Uns zu vernehmen, gnädigst geruhen wollen; solches haben aus Euer Churfürstl. Gnaden unterm 28ten verflossenen Monats an Uns erlassenen, und den 6ten dieses erhaltenem gnädigsten Schreiben, Wir des mehrern ersehen.

Wir erkennen dieses gnädigste Zutrauen für ein ausnehmendes Merkmahl höchst Deroselben Gnade, und wünschten im Stand zu seyn, hierunter mit Unseren ohnmaßgeblichen Gedanken unterthänigst an Hand gehen zu können; nachdem aber Euer Churfürstl. Gnaden von selbst höchsterleucht ermessen werden, daß

die Separir- oder Combinirung der Titul und Siegel eine zwischen denen Herren Reichsvikarien fürnehmlich versirende Sache sey, in welche einzugehen Uns bedenklich, zumalen dieses Werk die Reichscanzley allein betrift, Wir auch in dem an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen abgegebenen hierbey anliegenden Antwortschreiben, Uns schon dahin unterthänigst geäußert haben, daß Wir nach wie vor in Verwaltung der Justiz einsweilen zwar behörig fortsahren, hingegen abwarten würden, was Euer Churfürstl. Gnaden, als Erzcanzlar, der hiesigen Reichscanzley wegen oftbemeldten Titulatur und Sigillirung aufzutragen, gnädigst geruhen wollten, als bey welchem Wir es allerdings halten lassen würden.

Worbey gleichwolen Wir in Unterthänigkeit nicht bergen können, daß bey längerer Ausbleibung der Sigillen nicht allein hiesige, würklich in großen Nothstand gerathene Reichscanzley, fast völlig zu Grund gehen, sondern auch die Justiz im heil. Röm. Reich zu unersetzlichem Schaden deren nach Recht seufzenden Partheyen einen großen Abbruch leiden würde, und dahero zu wünschen wäre, daß ein abhelfliches Mittel ausgesonnen werden könnte, welches Ew. Churfürstl. Gnaden und denen höchsten Herrn Reichsvikariis Wir zwar lediglich anheim geben; jedoch ohne die mindeste Maasgabe unterthänigst dahin gestellet seyn lassen, ob vielleicht in Betracht gezogen werden mögte, daß entweder ein Sigillum commune mit denen beyden Wappen, wie Anno 1711 beschehen, oder aber der doppelte Reichsadler ohne Wappen mit der Umschrift:

Sigillum Vicariatus Rhenani & Saxonici de anno 1740.

verfertiget, die Titulatur aber etwa auf den Fuß de

anno

anno 1711, und zwar mit Auslassung deren höchsten Herrn Reichs-Vicariorum Namen folgender gestalt:

Im Namen und von wegen des heil. Römischen Reichs bey dieser Zeit der Verledigung desselben in Kraft der goldenen Bull verordneter hochansehnlicher Vikarien in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechts und an Enden in solch Vikariat gehörende rc. Wir des heil. Reichs Kammergerichts verordnete Kammerrichter, Präsidenten und Assessores rc.

wieder angenommen würde; welches alles jedoch Euer Churfürstl. Gnaden höchster Einsicht und erleuchtester Dijudicatur Wir in Unterthänigkeit lediglich überlassen.

Zu Dero fortwährenden höchsten Gnaden Uns anmit gehorsamst empfehlende, verharren Wir in tiefstem Respekt

Ew. Churfürstl. Gnaden

unterthänigste

Wetzlar den 15ten Mart. 1741.

Kammerrichter, Präsidenten und Assessores.

Lect. & approbatum in Pleno 15. Mart. 1741. Expedit. eodem.

Num. 27.

Von Gottes Gnaden Friederich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Enger und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörende dieser Zeit Vikarius.

Unseren gnädigen Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohr-

bohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, besonders Lieber, und Lieben Besondere! Wir sind berichtet, als ob letzthin, nach allbereits erfolgtem Kaiserlichen Todesfall, ein neu bestellter Kammergerichtsbeysitzer, nach derjenigen Notul, wie sie sonst bey Lebzeiten Ihro Maj. des Kaisers gebräuchlich, auch in deren Appendice unverändert, und also mit den Worten:

> Es sey Ihrer Kaiserl. Maj. Befehl, daß er gelobe und schwöre, Ihrer Kaiserl. Maj. und dem Reiche getreu und gehorsam zu seyn, Ihro Maj. und des Gerichts-Jurisdiktion treulich zu erhalten 2c.

ohne darbey derer Reichs-Vicariorum zu erwähnen, verpflichtet, und sich wohl gar hierunter auf eine Observanz bezogen worden.

Nachdem aber diese Klausel auf gegenwärtige Zeiten der Reichverledigung nicht adäquat, und wenn auch ein oder das andremal bey vorigen Interregnis die Verpflichtung in jetzt berührter Maße geschehen wäre, jedennoch keine zu Recht beständige Observanz daher zu behaupten, weil eines Theils diese Actus zu Derer Reichs-Vicariorum Wissenschaft nicht gediehen, andern Theils an und vor sich selbst ein incongruum bey sich führen, welches abzustellen die Länge der Zeit nicht hindern mag; so werdet ihr von selbst ermessen, daß eine Verbesserung hierunter so, wie es der Sachen Beschaffenheit mit sich bringet, vonnöthen sey.

Wir übersenden Euch also, nachdem Wir Uns hierüber mit Unsers Convicarii des Herrn Churfürsten zu Bayern Durchl. und Lbd. vernommen, und von daher gleichmäßige Verfügung ergehen wird, die hierbey sub O. angeschlossene, auf jetzige Umstände mit

mit eingerichtete Notul gnädigst begehrende, Ihr wollet diejenigen Kammergerichts-Beysitzere, so bey der Kaiserl. Thronvakanz, und also Zeit währender Derer Vicariorum Reichsverwesung, aufschwören sollen, hinführo ohne Ausnahme nach sothaner verbesserten Notul verpflichten, auch dahin sehen, daß respectu derer übrigen Kammergerichts-Personen, mutatis mutandis, ein gleiches beobachtet werde. An dem geschiehet Unsere Meynung, und Wir sind Euch mit Gnaden wohl beygethan und gewogen. Geben zu Dresden den 26ten Januar Anno 1741.

Augustus Rex.

Lectum in Pleno 10 Mart. 1741. — B. Frhr. v. Zech. George Lebrecht Wilke.

O.

Eyd derer Kammergerichts-Beysitzere zu Wetzlar, tempore interregni.

Ihr werdet ein Eyd zu Gott und auf das heil. Evangelium schwören, dem Reichskammergerichte getreulich und mit Fleiß obzuseyn, und nach des Reichs gemeinen Rechten, Abschieden, und dem im Jahr 1555 zu Augspurg gehaltenen Reichstag bewilligten Frieden in Religion und anderen Sachen, auch Handhabung des Friedens, und nach redlichen ehrbaren und ländischen Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten der Fürstenthümer, Herrschaften und Gerichten, die vor Euch bracht werden, dem hohen und niederen nach Eueren besten Verständniß gleich zu richten, und keine Sache Euch dagegen bewegen zu lassen: auch von den Partheyen oder jemands anders, keiner Sache halber, so im Gerichte hanget, oder hangen würde, keine Gabe, Geschenke oder einigen Nutzen durch Euch

selbst, oder andern, wie das Menschensinn erdenken möchte, zu nehmen oder nehmen zu lassen, auch keine sondere Parthey im Gerichte, oder Anhang und Zufall im Urtheilen, zu suchen oder zu machen, und keiner Parthey zu rathen oder zu warnen, und, was in Rathschlägen und Sachen gehandelt wird, denen Partheyen oder niemands zu eröfnen, vor oder nach dem Urtheil, die Sachen auch aus böser Meynung nicht aufzuhalten, oder zu verziehen, darzu keine Sache, wie die genannt, außerhalb der fiskalischen, so Ihr darzu verordnet, und derer, darinne Euch zu urtheln von Rechtswegen nicht geziemet, und ohne das abzutreten schuldig, anzunehmen, noch darinnen rathzuschlagen. Es soll Euch auch in allen Punkten dieses Eyds kein ander Pflicht oder Bündniß verhindern.

Weiter ist, bey jetziger Reichsverledigung, derer nach der goldenen Bull verordneten Reichs-Verwesere Befehl, daß Ihr gelobet und schwöret gegenwärtig nurgedachten Reichs-Verweseren und dem Reiche, künftig aber, nach glücklich vollbrachter Kaiserl. Wahl, Ihrer Kaiserl. Maj. und besagtem Reiche getreu und gehorsam zu seyn, anjetzo die Reichsvikarische und des Gerichts-Jurisdiktion, künftig aber Ihrer Maj. und besagten Gerichts-Jurisdiktion, so viel an Euch, treulich zu erhalten, und darwider nicht zu thun noch zu rathen, sondern wo sich jemand unterstünde, darwider zu handeln oder fürzunehmen, den oder dieselbe mit allem Fleiß davon abzuweisen helfen und sonst alles zu thun und zu vollziehen, das Euch vermöge der Ordnung gebühret! Ohne alle Gefährde!

Inscriptio.

Denen, Hoch- und Wohlgebohrnem, Hoch- und Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unseren beson-

besonders lieben und lieben Besonderen, Kammerrichter Präsidenten und Beysitzern des heil. römischen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Num. 28.

Antwort an Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen.

Durchlauchtigster, großmächtigster König und Churfürst, der heil. römischen Reichs Vikarius, gnädigster König und Herr!

Ew. Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. haben in Dero unterm 26ten Jan. jüngsthin erlassenen, und den 10ten dieses erhaltenen gnädigsten Schreiben Uns des mehrern zu eröfnen geruhet, welchergestalten Höchstdieselbe, nachdem Sie sich hierüber mit Dero hohem Herrn Convikario, Seiner Churfürstl. Durchl. zu Bayern, vernommen, und von daher gleichmäßige Verfügung ergehen werde, Sich bewogen gefunden, eine auf die Reichsverledigung mit eingerichtete Eidsnotul zu übersenden, und darbey an Uns in Gnaden zu gesinnen, daß Wir diejenigen Kammergerichtsbeysitzere, so bey der Kaiserl. Thronvakanz, und also Zeit währender der hohen Hrn. Vikarien Reichsverwesung aufschwören werden, hinführo ohne Ausnahme nach sothaner verbesserter Notul verpflichten, auch dahin sehen sollen, daß respectu deren übrigen Kammergerichtspersonen mutatis mutandis ein gleiches beobachtet werde. Nun verehren Wir zwar diese Eurer Königl. Maj. gnädigste Verfügung mit unterthänigstem Respekt. Nachdem aber von dem rheinischen hohen Convikariat weder ein Notifikationsschreiben der angetretenen Reichs-Mitverwesung, noch viel weniger eine gleiche Willensmeynung vorgemeldter Eids-

notul halben bey hiesigem Reichsgericht eingelangt ist; so werden Euer Königl. Majestät von selbst höchsterleucht ermessen, daß noch zur Zeit in Unsern Kräften nicht stehe, eine solche Abänderung unterthänigst zu befolgen; dahingegen Wir Unseres Orts nicht den mindesten Anstand haben, bey einkommender Notification und gedachter Einverständniß des rheinischen hohen Reichs-Convikariats, und wenn von den übrigen höchst und hohen Ständen dagegen nichts eingewendet werden sollte, die bey hiesigem Reichsgericht in Zukunft fürfallende Eidsleistungen nach der gnädigst übersandten Notul gehorsamst einzurichten. Zu Euer Königl. Maj. fortwährenden höchsten Gnaden empfehlen Wir Uns unterthänigst, verharrende in tiefstem Respekt

Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

Wetzlar den 18ten Mart. 1741.
Lect. & approb. in Pleno 17. Mart. 1741.
Exped. 18. Mart. 1741.

unterthänigste
Kammerrichter, Präsidenten und Assessores.

Num. 29.

Von Gottes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vikariat gehörende, dieser Zeit Vikarius.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, besonders Lieber und Lieben Besondere! Uns ist die zuverlässige Nachricht zugekommen, daß Ihr

Ihr am 11ten hujus den von Seiten Magdeburg präsentirten neuen Assessorem Summermann abermals nach der alten, auf gegenwärtige Zeit des Interregni nicht gerichteten, Pflichtsnotul aufschwören lassen, mithin die von Uns auch unterm 26ten Januar a. c. zugeschickte verbesserte Notul nicht gebrauchet.

Wir hätten Uns dessen um so weniger versehen, als Wir nicht nur über dem Inhalt nur angezogenen Rescripti mit dem Convikariat völlig verstanden zu seyn, Euch zugleich bekannt gemacht, sondern auch dasjenige, was Wir diesfalls von Reichsvikariats wegen an Euch gelangen lassen, an sich der natürlichen Beschaffenheit der Sache gemäß ist, folglich von dem bisherigen Incongruo abzugehen, kein weiteres Bedenken genommen werden sollen.

Gleichwie Wir demnach, daß Unsere diesfällige, auf so gutem Grunde beruhende Verordnung Ihr anderweit außer Augen gesezet, billig an seinen Ort gestellt seyn lassen; also wird Uns gestalten Dingen nach nicht zu verdenken seyn, wenn Wir auf den Fall, da Ihr denen Reichsvikariatischen Verordnungen die gebührende Folge zu leisten, gegen bessere Zuversicht ferner Anstand nehmen solltet, Unsers Orts ein solches Bezeigen gebührend zu ahnden bedacht seyn, welches denn bey obiger Bewandniß Ihr Euch von selbst zuzuschreiben haben würdet.

Möchtens Euch, denen Wir außerdem mit Gnaden wohlbeygethan und gewogen, nicht bergen. Geben zu Dresden den 17ten April Anno 1741.

Augustus Rex.

An das Kaiserl. Reichskammergericht zu Wetzlar.

B. Freyhr. von Zech.

George Lebrecht Wilke.

Inscriptio.

Inscriptio.

Denen, Hoch- und Wohlgebohrnem, Hoch- und Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern besonders Lieben und Lieben Besondern, Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern des heil. römischen Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Ist den 14ten May 1741 per aedes circulirt, und den 15ten ejusdem des Hrn. Kammerrichters Hochgräfl. Excellenz wieder zugestellet worden.

Num. 30.

Durchlauchtigster, großmächtigster König und Churfürst, des heil. römischen Reichs Vikarius, gnädigster König und Herr!

Welchergestalten Euer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. an Uns respektive abermalen in Gnaden zu gesinnen geruhen wollen, daß die von Höchstdenenselben ohnlängst übersandte, auf die Reichsverledigung eingerichtete Pflichtsnotul bey allen sich durante Interregno ereignenden Gelegenheiten beobachtet, desgleichen auch hiesiges Kammergericht (so oft dessen in Ausfertigungen bey Unterschriften und sonsten Erwähnung zu thun) nicht Kaiserlich, sondern Reichskammergericht prädiciret werden solle; solches haben ab Dero gnädigstem Schreiben vom 24ten Mart. und 17ten April jüngsthin Wir in Unterthänigkeit des mehrern Inhalts ersehen. Euer Königl. Majestät wollen zu Uns das mildeste Vertrauen setzen, daß Wir Dero hohe Vikariatische Verfügungen auf das genaueste nach Möglichkeit zu erfüllen Uns jederzeit schuldigst beeifern werden. Nachdem aber von dem rheinischen hohen Convikariat eine gleiche Willensmeynung, vorgemeldter Pflichtsnotul wegen, bis dato nicht eingelangt, sondern

dern vielmehr Uns die zuverlässige Nachricht zugekommen, daß Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erzkanzlar, gewärtigen wollen, wie an Selbige die Abänderung der bishero üblich gewesenen Eidsformel (zumalen solche die hiesige Reichskanzley mitbetrift) anforderist gebracht werde. Gleichdann auch Sr. Königl. Majestät in Preußen an Ihro hiesigen Agenten, Doctorem Goy, Sich über sothane Abänderung zu erkundigen, und dieser Neuerung halben seinen zuverlässigen Bericht abzustatten, den Befehl durch ein besonderes Reskript vom 4ten May jüngsthin ertheilt haben; so werden Ew. Königl. Maj. von Höchstselbsten erlauchtest ermessen, daß Wir bey so bewandten Umständen nicht vermögen, Dero gegenwärtige gnädigste Gesinnung ehender unterthänigst zu befolgen, bis daß zwischen denen hohen Herrn Reichsvikarien und denen übrigen hohen und löblichen Reichsständen (als wovon sämtlich Unsere Dependenz Wir geziemend anzuerkennen haben) diese Sache vereinigt worden.

Was nun die obengedachte Auslassung des Prädicats Kaiserlich anlangt, so können Ew. Königl. Maj. gehorsamst anzuzeigen Wir nicht umhin, daß sowohl bey gegenwärtigem als vorigem Interregno einige Churfürsten und Fürsten, besonders aber Seine Churfürstl. Gnaden zu Maynz in Ihro an hiesiges Reichsgericht abgelassenem Schreiben das Wort: Kaiserlich, mehrmalen einfließen lassen, mithin da ein solches die hiesige Reichskanzley fürnemlich angehet, und dann selbige von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, als Erzkanzlern, diesfalls den nöthigen Verhaltungsbefehl zu erwarten hat; als haben Wir dorthin von diesem und zugleich von dem erstern Punkt die abschriftlich anliegende Anzeige abgehen lassen. Gleichwie nun Wir hierdurch alleinig trachten, baldigst in Stand gesetzt

zu

zu werden, daß Dero gnädigster Verordnung Wir Uns gehorsamst fügen können; als leben auch Wir der tröstlichen Zuversicht, Euer Königl. Majestät werden geruhen, diese Unsere unterthänigste Vorstellung mit gnädigsten Augen anzusehen. Zu Dero fortwährenden höchsten Gnaden empfehlen Wir Uns in Unterthänigkeit, und verharren mit tiefstem Respekt

Euer Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl.

den 20ten May 1741.

unterthänigste
Kammerrichter, Präsidenten und Assessores.

Num. 31.

Von Gottes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vikariat gehörende, dieser Zeit Vikarius.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, besonders Lieber und Lieben Besondere! Wir haben Uns, was Ihr wegen der von Uns Euch zum Gebrauch Zeit währenden interregni zugesendeten Pflichtsnotul unterm 18ten hujus gehorsamst angezeiget, gebührend vortragen lassen.

Gleichwie Wir Uns nun zu Euch gnädigst versehen, Ihr werdet sothane nach denen Umständen der Reichsverledigung eingerichtete Pflichtsnotul bey allen sich ferner durante interregno ereignenden Gelegenheiten zu adhibiren nicht unterlassen; also

also ist auch hiernächst Unser gnädigstes Begehren, Ihr wollet in Befolgung desjenigen, was dieserwegen schon unterm 25ten Sept. 1711 von Unsers in Gott ruhenden höchst geehrtesten Herrn Vaters Majestät zu erkennen gegeben worden, das Reichskammergerichte, so oft dessen in Ausfertigungen auch bey Unterschriften und sonsten Erwähnung zu thun, in währendem Interregno nicht Kaiserlich, sondern also, wie gedacht, prädiciren, nachdem selbiges in solcher Zeit anstatt des Kaisers in derer Reichsvikarien Namen expediret und Recht spricht. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung, und Wir sind auch Euch mit Gnaden wohlbeygethan und gewogen. Geben zu Dresden den 24ten Mait. Anno 1741.

Augustus Rex.

B. Freyhr. von Zech.

George Lebrecht Wilke.

Inscriptio.

Denen, Hoch- und Wohlgebohrnem, Hoch- und Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern besonders lieben, und lieben Besonderen Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzern des heil. römischen Reichs Kammergerichts zu Wetzlar. Lect. per Senatus den 29ten April 1711.

Num. 32.

Von Gottes Gnaden, Friederich August, König in Pohlen, Herzog zu Sachsen, Julich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor: Hoch- und Wohlgebohrner, Hoch- und Wohlgebohrne, Veste und Hochgelahrte, besonders lieber und lieben Besondere! Nachdem Wir auf tödtlichen Hintritt weyland Ihro Majestät

Kaiser

Kaiser Karls des VIten des heil. römischen Reichs Fürsehung und Verwaltung, als dessen Vikarius in denen Landen des sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vikariat gehörende übernommen, und bis daher geführet, auch bald Anfangs zu Administration der Justiz währenden Interregni dem Herkommen gemäß Unsers Orts auch zu authorisiren bedacht gewesen; so zweifeln Wir nicht, Ihr werdet dasjenige, was Wir Kraft dieses Reichsverweseramts, an Euch in unterschiedlichen Dingen verordnet, und Eure Obliegenheit erfordert, gehörig beobachtet haben. Alldieweilen aber Ihro Maj. der jüngsthin erwählte römische König nunmehro des heiligen römischen Reichs Administration, der Capitulation gemäß, würklich angetreten; als werdet Ihr in Zukunft demjenigen, was Sr. Maj. von Reichs wegen Reichsconstitutionsmäßig ferner verfügen möchten, in allem gebührend nachzukommen wissen. Immaßen Ihr, denen Wir mit Gnaden wohlbeygethan und gewogen, Unsere gnädigste Willensmeynung daran vollbringet. Geben zu Dresden am 6ten Febr. Anno 1742.

Augustus Rex.

Lectum in Pleno. B. Frhr. v. Zech.
George Lebrecht Wilke.

Inscriptio.

Denen, Hoch- und Wohlgebohrnem, Hoch- und Wohlgebohrnen, Vesten und Hochgelahrten, Unsern besonders Lieben und Lieben Besonderen Kammerrichter, Präsidenten und Beysitzeren des Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts zu Wetzlar.

Ende des ersten Bands.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Fahnenberg, Egid Joseph Karl von, 1749-1826

Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichs-Kammergerichts unter den Hohen Reichs-Vikarien

Bd.: Erster Band

Lemgo 1790

J.publ.g. 217-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559162-8
VD18 90995767